

14-P-2008-15988-00

Krefeld
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss bedauert die Umstände unter denen Frau S. ihre Ausbildung zur Fotolaborantin absolvieren musste. Dennoch kommt der Ausschuss nicht umhin festzustellen, dass sie die schriftliche Gesellenprüfung weder im Sommer 1999 noch bei der ersten und auch nicht bei der zweiten Wiederholungsprüfung bestanden hat. Daher konnte die IHK auch zu keinem Zeitpunkt gegenüber der Bundeswehr den Eindruck erweckt haben, dass Frau S. über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt.

Der Ausschuss hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Petentin zwischenzeitlich eine andere Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Der Ausschuss unterstützt sie auch in ihrer Bereitschaft, nunmehr den Blick nach vorne richten zu wollen und mit den Vorkommnissen der Vergangenheit abzuschließen. Der Ausschuss wünscht Frau S. viel Erfolg für ihre berufliche Zukunft.

Der vorliegende Fall gibt dem Ausschuss Anlass, die Industrie- und Handelskammer aufzufordern zu überdenken, wie der Schutz von Auszubildenden vor Belästigungen und Übergriffen am Arbeitsplatz verbessert werden kann. Der Ausschuss erwartet, dass Hinweisen mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl nachgegangen wird und die IHK sich selber um solche Hinweise kümmert.

14-P-2009-21745-00

Paderborn
Polizei
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe der Eheleute Dr. D. zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) umfassend informiert und die Beschwerden in einem Erörterungstermin ausführlich mit ihnen erörtert.

Danach ist festzustellen, dass die Eheleute Dr. D. das Unterlassen der Aufnahme der Zeugin L. am Unfallort durch die Polizei zu Recht beanstandet haben. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) hat in dem Termin deutlich gemacht, dass bei einer Unfallaufnahme eine Erhebung sämtlicher potentieller Beweise geboten ist.

Auch die Personalien von Zeuginnen und Zeugen sowie deren Angaben zum Unfallgeschehen sind danach zu erfassen. Dabei ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) hat jedoch auch betont, dass sich dieses Versäumnis bei der Unfallaufnahme in diesem konkreten Fall nicht auf die strafrechtliche und zivilrechtliche Bewertung des Unfallgeschehens ausgewirkt hat. Die Zeugin L. wurde von den Eheleuten Dr. D. im späteren Verfahren benannt und vor Gericht auch gehört. Die Aussage der Zeugin hatte für das eigentliche Unfallgeschehen und insbesondere die Frage der Unfallverursachung keine Relevanz. Der durch die Polizei erhobene objektive und subjektive Befund zum Unfallhergang wurde in den durchgeführten Straf- und Zivilverfahren u.a. gutachterlich bestätigt. Dieser Bewertung schließt sich der Petitionsausschuss an.

Gleichwohl ist der Ausschuss der Auffassung, dass eine korrekte Durchführung der Unfallaufnahme unverzichtbar ist, da die Beteiligten häufig durch die Ereignisse mitgenommen und daher besonders schutzbedürftig sind. Zudem können Fehler bei der Unfallaufnahme – selbst wenn sie die Aufklärung des Unfalls nicht beeinträchtigen – das Vertrauen der Beteiligten in eine richtige Bewertung des Geschehens erschüttern. Die Eingabe der Eheleute Dr. D. zeigt deutlich, dass sie aufgrund der zunächst unterlassenen Berücksichtigung der Zeugin L. zu der Auffassung gelangt sind, dass die Aufklärung des Unfallgeschehens auch in den nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht richtig erfolgt sei, obwohl sie die unfalltechnischen Ausführungen des im Gerichtsverfahren beauftragten Gutachters als zutreffend ansehen. Es fällt ihnen trotz des Zeitablaufs schwer, mit dem Unfall innerlich abzuschließen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird daher gebeten, der Kreispolizeibehörde noch einmal die Wichtigkeit der umfassenden Beweissicherung am Unfallort zu verdeutlichen.

Soweit die Eheleute Dr. D. sich über die gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen beschwert haben, ist eine Überprüfung dem Petitionsausschuss aufgrund der im Grundgesetz garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt. Eine Bewertung des Verhaltens der Unfallgutachter und des Rechtsvertreters ist nicht möglich, da es sich dabei um privatrechtliche Verhältnisse handelt, in die der Petitionsausschuss nicht eingreift.

15-P-2010-01352-00

Herne
Sozialhilfe

Frau E. bittet um Unterstützung in der sozialrechtlichen Angelegenheit ihres Ehemannes.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung ausführlich berichten lassen. Ferner hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit dem Landschaftsverband Westfalen (LWL) durchgeführt.

Die daraufhin erfolgte nochmalige Überprüfung durch den LWL führt zu einem für die Eheleute E. positiven Ergebnis. Frau E. wird daher gebeten, weitere Nachricht des LWL abzuwarten.

15-P-2010-01740-00

St. Augustin
Baugenehmigungen
Bauordnung

Das Widerspruchsverfahren der Petenten gegen die der Freien Waldorfschule Sankt Augustin am 28.11.2002 erteilte Baugenehmigung (Ganztagesbetrieb) wurde durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Petenten, dem Schulträger und dem Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin beendet. Die Baugenehmigung wird hinsichtlich der Betriebszeiten geändert, so dass u. a. die unzulässige Werkstattnutzung außerhalb der Unterrichtszeiten ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird sie mit Auflagen versehen, die den Schulträger u. a. verpflichten, für den Schulhofzugang zur Eckener Straße eine Lärmschutzwand herzustellen.

15-P-2011-00774-02

Viersen
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 21.09.2010 und 07.06.2011 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-01050-02

Gelsenkirchen
Jugendhilfe

Die weitere Petition von Herrn M. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und 03.05.2011 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-01158-01

Geldern
Strafvollzug

Herr Y. bat mit seiner Petition insbesondere um Unterstützung bei der Bewilligung von Langzeitbesuch mit seiner Verlobten und seiner beruflichen Weiterbildung.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informieren lassen und dabei festgestellt, dass Herr Y. zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt wurde, um dort einen Schweißerkurs zu absolvieren. Dem Wunsch nach beruflicher Weiterbildung ist damit entsprochen worden.

Die Genehmigung des Langzeitbesuchs ist in der Justizvollzugsanstalt Aachen nach einem Handyfund bei Herrn Y. widerrufen worden. Ihm kann nur geraten werden, nach einer Bewährungszeit einen neuen Antrag auf Langzeitbesuch in der Anstalt Geldern zu stellen.

Im Übrigen hat der Ausschuss keinen Anlass für Beanstandungen gefunden. Insbesondere die Beschlagnahme der bei Herrn Y. aufgefundenen Viagra-Tablette ist rechtmäßig, weil er diese ohne Genehmigung besaß.

15-P-2011-01543-01

Bocholt
Grundsicherung

Die Bearbeitungsweise der sozialhilferechtlichen Angelegenheit des Herrn M. durch den Kreis Borken als zuständigem Träger der Sozialhilfe gibt keinen Anlass zur Beanstandung. Herr M. erhält die ihm zustehenden Leistungen nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Er gehört derzeit

nicht dem Personenkreis an, dem Leistungen nach dem SGB II zu gewährt sind.

Die Stadt Bocholt hat die Bereitschaft erklärt, die Rentenversicherung von Herrn M. mit der Feststellung der Erwerbsfähigkeit zu beauftragen. Voraussetzung dafür ist, dass Herr M. einen entsprechenden Antrag stellt und seine Ärzte für dieses Verfahren von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet.

15-P-2011-01677-01

Lage
Straßenbau

Soweit die Petentin davon ausgeht, dass der Rad-/Gehweg nunmehr auf der Nordseite der K 1 Leopoldshöher Straße geführt werden soll, beruht dies offenbar auf einem Missverständnis, denn die Stadt Lage hat mitgeteilt, dass dies nicht der tatsächlichen Planung des Kreises Lippe entspricht.

Obwohl die Planung auf der Grundlage aller technischen Regelwerke und in enger Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei erstellt worden ist, wird der Kreis mit Blick auf die Sicherheitsbedenken der Petentin ein "Sicherheitsaudit" durch einen unabhängigen Fachingenieur veranlassen.

Bei der Planung sei berücksichtigt worden, dass der vorhandene Rad-/Gehweg an der K 5 gleichseitig verläuft und die Wohnbebauung bzw. der Campingplatz auf der Ostseite anliegt. Die Verbindung der beiden neuen Radwegeabschnitte soll mittels Querung der L 967 an einer übersichtlichen Stelle im Bereich der Einmündung Leopoldshöher Straße erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht unter Berücksichtigung des erneuten Vorbringens keine Notwendigkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) in dieser Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-01690-01

Erfstadt
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.02.2011 zu ändern.

15-P-2011-01716-01

Ratingen
Grundsicherung

Der Kreis Mettmann hat als Träger der Sozialhilfe bestätigt, dass er nunmehr bei Krankenhausaufenthalten § 28 statt § 35 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs anwenden wird. Der diesbezüglichen Forderung von Herrn K. ist damit entsprochen.

Darüber hinaus hat der Träger der Sozialhilfe bereits im Rahmen der vorherigen Petition von Herrn K. berichtet, dass bei Krankenhausaufenthalten lediglich der Ernährungsteil vom Regelsatz abgezogen wird. Diese Verfahrensweise ist nicht zu beanstanden.

Soweit Herr K. beanstandet, dass der bei der Bemessung des Regelsatzes festgelegte Anteil für Warmwasserkosten nicht ausreichend sei und bei ihm ein abweichender Bedarf bestehe, ist derzeit eine sozialgerichtliche Klage anhängig. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

15-P-2011-02009-01

Bad Münstereifel
Straßenbau
Erschließung

Als zum Jahreswechsel 2004/2005 drei Leuchten auf dem "Grünen Weg" installiert werden sollten, sei dies daran gescheitert, dass eine der Leuchten an der Grenze zwischen Haus Nr. 19 a und Haus Nr. 21 errichtet werden sollte und der Petent damit nicht einverstanden war. Die Stadt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass seitens der Kommune grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Ausleuchtung von Straßen bestehe, es sei denn, es handele sich um Gefahrenstellen. Ansonsten sei das Ausstatten von Wohn-, Anlieger- und Nebenstraßen mit Straßenlaternen als Serviceleistung der Kommune zu sehen.

Es ist der Kommune als Straßenbaulastträgerin überlassen zu entscheiden, mit welchen konkreten

Maßnahmen sie ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommt.

15-P-2011-02037-01

Essen
Handwerksrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.03.2011 bleiben.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn G. gewährt worden.

15-P-2011-02074-01

Möhnesee
Erschließung

Die Stadt Dortmund hat seinerzeit im Glauben des richtigen Handelns gegenüber den Anliegern die Aussage getroffen, dass keine Erschließungsbeiträge mehr für die Fahrbahn erhoben werden. Eine entsprechende schriftliche Zusicherung der Stadt liegt offensichtlich nicht vor.

Die Stadt geht davon aus, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes der Nacherhebung nicht entgegensteht. Letztlich ist auch die Frage des Vertrauensschutzes des Petenten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu klären. Der Ausgang des anhängigen Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-02114-01

Duisburg
Landschaftspflege
Energienutzung

Herr S. wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, dass bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 26.10.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-23479-00 und vom 07.06.2011 zur Petition Nr. 15-P-2010-02114-00 zu ändern, oder der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Weitere Schreiben in der gleichen Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-02294-01

Hörstel
Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Das LWL-Versorgungsamt Westfalen (Versorgungsamt) hat die erneute Petition nochmals zum Anlass genommen, die Versorgungsangelegenheit von Herrn G. zu überprüfen. Im Ergebnis bleibt es bei der bisherigen Einschätzung.

Zur weiteren Information erhält der Bevollmächtigte eine Kopie der gutachterlichen Stellungnahme des Versorgungsamts vom 04.08.2011.

15-P-2011-02486-00

Olsberg
Krankenversicherung
Arbeitsförderung

Die Entscheidung der AOK NORDWEST, die Kosten für die Ozonbehandlung, die HRT-Messung und die Untersuchung zur Glaukomvorsorge nicht zu übernehmen, entspricht geltendem Recht.

Alle drei in Rede stehenden Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. Eine Rechtsgrundlage für eine Erstattung der entstandenen Kosten liegt daher nicht vor.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr H. vor der Behandlung von seiner Augenärztin über seine Zahlungspflicht von zusätzlichen augenärztlichen Dienstleistungen, die nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, aufgeklärt wurde. Die behandelnde Augenärztin hat sich insoweit ihm gegenüber ordnungsgemäß verhalten.

Im Übrigen sind auch die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Hochsauerlandkreises bzw. der Stadt Olsberg hinsichtlich der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs nicht zu beanstanden. Die Widersprüche von Herrn H. und seiner Ehefrau gegen vermeintlich zu niedrige Unterkunftskosten wurden jeweils durch

Widerspruchsbescheide zurückgewiesen, da die Eheleute ohne Zusicherung in die jetzige Wohnung gezogen sind und die tatsächlichen Unterkunftskosten die Angemessenheitsgrenzen im Bereich der Stadt Olsberg übersteigen.

Der Wohnungsmarkt ist ständigen Anpassungen unterworfen. So erklären sich die wechselnden Beträge, die im Rahmen der Angemessenheit durch die Stadt übernommen werden. Kosten für den Haushaltsstrom sind in der jeweils gewährten Regelleistung enthalten und können nicht zusätzlich gewährt werden.

15-P-2011-02565-00

Wuppertal
Rentenversicherung

Herr K. befürchtet, die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS) habe widerrechtlich Unterlagen aus der im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Überprüfung von Entscheidungen des Rentenversicherungsträgers geführten Akte an die ARGE Wuppertal weiter gegeben. Daher lehne die Landesregierung (MAIS) eine Akteneinsicht ab.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtlicher Bewertung ausführlich von der Landesregierung (MAIS) berichten lassen.

Zudem hat der Petitionsausschuss mit der Landesregierung (MAIS) einen Erörterungstermin durchgeführt und Einsicht in die bei der Landesregierung (MAIS) geführte Akte über das aufsichtsrechtliche Verfahren genommen.

Die Befürchtung von Herrn K. hat sich nicht bestätigt. In der Akte ist ausschließlich Korrespondenz zwischen der Landesregierung (MAIS) und dem Rentenversicherungsträger enthalten. Korrespondenz mit der ARGE Wuppertal wurde ausweislich der Aufsichtsakte nicht geführt.

15-P-2011-02637-00

Duisburg
Ausländerrecht

Nach Ablehnung der Asylfolgeanträge der Familie S. durch das zuständige Bundesamt ist Herr E. S. vollziehbar ausreisepflichtig. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage

blieb erfolglos. Abschiebungsverbote wurden in diesen Verfahren nicht festgestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts liegen nicht vor. Der Petent hat mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen, wenn er seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommt. Die Ausländerbehörde beabsichtigt, den Petenten nach Zusage der Rückübernahme durch die Republik Kosovo dorthin abzuschieben. Bis dahin wird er geduldet. Zur Wahrung der Familieneinheit ist eine gemeinsame Abschiebung der Familie S. geplant. Maßnahmen der Landesregierung sind nicht erforderlich.

15-P-2011-02684-00

Essen
Ausländerrecht

Aufgrund der Bürgerkriegssituation in Syrien kann Frau H. zurzeit nicht abgeschoben werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde, Frau H., die seit über 20 Jahren in Deutschland lebt, eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs zu erteilen.

Frau H. ist krank und kann alleine nicht in ihrem Heimatland leben. Ihre medizinische Versorgung ist dort nicht gewährleistet. Zudem lebt Frau H. im Haushalt eines ihrer Söhne und betreut im Familienverband ihre zwei schwerstbehinderten Enkelkinder. Zudem sichert sie durch eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ihren Lebensunterhalt. Es besteht Krankenversicherungsschutz.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau H., formell einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, den Petitionsausschuss bis zum 30.11.2011 über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-02780-01

Lohmar
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der erneuten Eingabe keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.03.2011 zu ändern.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-02912-00

Geseke
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Kreis Soest getroffenen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Frau B. hat das Jobcenter in der Vergangenheit beauftragt, die fälligen Abschläge für Strom direkt an den Versorger (RWE) zu überweisen. Diesem Verlangen ist das Jobcenter nachgekommen. Zunächst wurde der Abschlag für Frau B. durch die RWE auf 95 € pro Monat festgesetzt. Insoweit wurden jeden Monat 95 € von den Frau B. zustehenden Leistungen einbehalten und an die RWE ausgezahlt.

Am 13.07.2009 teilte ein Mitarbeiter der RWE dem Jobcenter Kreis Soest telefonisch mit, dass der monatliche Abschlag für Frau B. auf 53 € abgesenkt worden sei. Deshalb wurden ab diesem Zeitpunkt nur noch jeweils 53 € pro Monat der Frau B. zustehenden Leistungen einbehalten und an die RWE ausgezahlt.

Am 30.08.2010 erfuhr das Jobcenter wiederum im Rahmen eines Telefonats mit einem Mitarbeiter der RWE, dass die Strompauschale bereits mit Abrechnung vom 20.10.2009 auf monatlich 70 € angehoben worden war. Eine Abrechnung oder entsprechende Mitteilung ist dem Jobcenter zwischenzeitlich weder durch die RWE noch durch Frau B. vorgelegt worden, obwohl sie wiederholt auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen worden ist.

Die vorgenommenen Änderungen der jeweiligen Auszahlungsbeträge sind aus den Bewilligungsbescheiden ersichtlich.

Unzutreffend ist, dass das Jobcenter den Mahnbetrag in Höhe von 500 € für Frau B. übernommen habe. Angesichts der Stromsperrung wurde ihr ein Darlehen in Höhe von 335 € gewährt und direkt an die RWE ausgezahlt. Derzeit werden von den Leistungen an Frau B. monatlich 36 €

einbehalten und zur Tilgung des Darlehens verwandt.

Soweit sie sich in ihrer Petition über eine Einbehaltung in Höhe von 50 € beschwert, handelte es sich hierbei um die Erstattung einer Überzahlung. Frau B. hatte dem Jobcenter nicht rechtzeitig mitgeteilt, dass ihr Ehemann bereits seit dem 01.01.2010 nicht mehr bei ihr wohnt und daher auch nicht mehr zu ihrer Bedarfsgemeinschaft gehört. Sie hatte für ihn jedoch seit Januar 2010 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten. Somit musste eine Neuberechnung ihres Leistungsanspruchs erfolgen, die eine erhebliche Überzahlung in Höhe von 1.476 € ergab. Nachdem wegen dieser Überzahlung zunächst ab dem 01.04.2010 ein Betrag in Höhe von 100 € von ihren Leistungen einbehalten worden war, suchte Frau B. den für sie zuständigen Mitarbeiter des Jobcenters auf und bat um eine Reduzierung der Rate, da ansonsten ihr Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt sei.

Der Petitionsausschuss weist Frau B. nochmals eindringlich auf die Notwendigkeit hin, dem Jobcenter zeitnah alle leistungsrechtlich relevanten Unterlagen (z.B. Abrechnungen der Heiz- und Nebenkosten, Änderungen der jeweils zu zahlenden Abschläge und der Mietkosten) vorzulegen. Nur so ist eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten.

15-P-2011-02927-01

Unna
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Gang des Ermittlungsverfahrens 170 Js 516/11 der Staatsanwaltschaft Dortmund unterrichtet und von dessen vorläufiger Einstellung gemäß § 153 a der Strafprozessordnung Kenntnis genommen. Gleiches gilt für die Gründe, aus denen die Staatsanwaltschaft Dortmund die Ermittlungsverfahren 160 Js 136/11 und 160 Js 185/11 eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Hamm eine hiergegen eingelegte Beschwerde von Herrn Dr. R.

zurückgewiesen hat. Auf die bereits übersandte Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 16.06.2011 wird verwiesen.

Auch nach nochmaliger Unterrichtung über die Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Der Beschluss des Petitionsausschusses vom 30.08.2011 in der Angelegenheit wird aufgehoben und durch den vorstehenden ersetzt.

15-P-2011-03027-00

Essen

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Essen vorgenommene Einstellung der Gewährung von Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung ist nicht zu beanstanden.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach § 21 Absatz 5 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht mehr vorliegen, sind die Mehrbedarfszahlungen einzustellen. Für die Feststellung eines Mehrbedarfs muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen drohender oder bestehender Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostaufwändigen Ernährung bestehen. Hierfür werden die anerkannten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) herangezogen. Nach den Empfehlungen rechtfertigen die in den Begutachtungen vom 05.04.2011 festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen keinen Mehrbedarf für kostaufwändige Ernährung mehr.

Das Präsidium des DV hat Ende 2008 Empfehlungen verabschiedet, nach denen bei bestimmten Krankheiten oder Behinderungen ein besonderer Ernährungsbedarf begründet werden kann. Ausschlaggebend ist der allgemeine Stand der Ernährungsmedizin, Ernährungslehre und Diätetik. Ein Mehrbedarf besteht nur, wenn wegen einer Erkrankung aus medizinischen Gründen zwingend eine besondere Ernährung einzuhalten ist und diese teurer als sogenannte Vollkost ist.

Ansonsten sind besondere Umstände erforderlich, wie beispielsweise eine stark gestörte Nahrungsaufnahme infolge einer Krebserkrankung. Bei Herrn K., der einen bösartigen Tumor im Rachenbereich hatte, ist der Heilungsprozess nach operativer Entfernung abgeschlossen. Seine

Nahrungsaufnahme ist daher nicht mehr gestört.

Die übrigen festgestellten Erkrankungen rechtfertigen weiterhin keine Mehrbedarfsleistungen, da nach dem heutigen Stand der Ernährungsmedizin keine besonderen Lebensmittel erforderlich sind.

Schon für den Zeitraum vom 01.05.2010 bis zum 31.10.2010 hätten keine Mehrbedarfsleistungen mehr ausgezahlt werden dürfen, da zu diesem Zeitpunkt bereits die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Empfehlungen des DV vorlagen. Aus Vertrauensschutzgründen ist aber von einer Rückforderung abgesehen worden.

15-P-2011-03078-00

Bad Neuenahr

Baugenehmigungen

Das von Herrn S. begehrte Bauvorhaben soll im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Reichshof errichtet werden. Im Fall eines Bauantrags könnte eine Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden, da durch das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt würden.

Inzwischen scheidet die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens an den finanziellen Mitteln der Gemeinde Reichshof, auch wenn der seit dem Jahre 1986 rechtswirksame (neue) Flächennutzungsplan hier kein Hindernis mehr darstellt.

Die Baumaßnahme könnte nur im Wege einer Bauleitplanung zugelassen werden, auf die allerdings kein Rechtsanspruch besteht. Es bleibt Herrn S. aber unbenommen, das Angebot der Gemeinde anzunehmen und die Aufstellung eines Bebauungsplans, in dem auch die derzeit nicht gesicherte Erschließung des (Bau-)Grundstücks zu regeln wäre, auf eigene Kosten durchführen zu lassen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für sein Bauvorhaben zu schaffen.

15-P-2011-03097-00

Bochum

Bauordnung

Bauleitplanung

Die von Herrn N. beobachteten Geländeänderungen im Bereich eines Grüngürtels im Bochumer Süden werden zurzeit hinsichtlich ihrer Zulässigkeit von der

örtlichen Bauaufsichtsbehörde überprüft, die die Angelegenheit bereits aufgegriffen und die notwendigen Untersuchungen veranlasst hat.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit (erstmalig zum 10.06.2012) zu berichten.

15-P-2011-03112-01

Hattingen

Baugenehmigungen

Die Kritik des Herrn O. an der Vorgehensweise der örtlichen Bauaufsichtsbehörde bezüglich der Behandlung seines Baubegehrens ist unberechtigt. Soweit Herr O. Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz ersuchte, wurde ihm diese inzwischen gewährt.

Hinsichtlich der materiellen Zulässigkeit seiner Baumaßnahme hat das Oberverwaltungsgericht in Münster mit Beschluss vom 22.07.2011 entschieden, dass eine nachträgliche Baugenehmigung für die bereits ausgeführte Neuerrichtung eines Wohngebäudes anstelle eines Altgebäudes nicht in Betracht kommt. Es liegen weder die Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und damit für ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB), noch für die Neuerrichtung eines Ersatzwohngebäudes. Ein Genehmigungsanspruch lässt sich nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts auch nicht daraus ableiten, dass eine Baugenehmigung für ein vermeintlich vergleichbares Vorhaben erteilt worden sein mag.

An der Sach- und Rechtslage hat sich demnach nichts geändert. Es besteht insofern keine Veranlassung, den am 07.07.2009 im Rahmen der vorangegangenen Petition gefassten Beschluss des Petitionsausschusses zu korrigieren.

15-P-2011-03114-00

Bottrop

Immissionsschutz; Umweltschutz

Wohnmobile, die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen wurden und die technisch nicht oder nur mit Kosten von über 4.500 Euro nachrüstbar sind, können auf Antrag von den Umweltzonenregelungen

ausgenommen werden. Herrn G. kann daher nur empfohlen werden, bei der Straßenverkehrsbehörde einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Eine generelle Ausnahme von Wohnmobilen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger, die in Gebieten mit hohen Luftbelastungen leben, nicht gerechtfertigt.

Zur weiteren Information erhält Herr G. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 18.08.2011.

15-P-2011-03140-00

Erfstadt

Hilfe für behinderte Menschen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Aussage des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich zutreffend und steht nicht im Widerspruch zum Sinn des § 141 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Ferner ist die von Herrn V. kritisierte Entscheidung der Stadt Erfstadt, soweit dies vom Petitionsausschuss beurteilt werden kann, aus vergaberechtlicher Sicht ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Die Notwendigkeit, eine über die bisherige Rechtslage hinausgehende Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen bei Vergabeverfahren zu schaffen, wird nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht gesehen.

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 06.07.2011.

15-P-2011-03152-00

Hamm

Rechtspflege

Herr D. bat mit seiner Petition um Unterstützung bei der erneuten Aussetzung der am 05.05.2008 gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung im Gnadenwege. Die ursprünglich gewährte Aussetzung der Strafe zur Bewährung war am 09.12.2009 widerrufen worden, weil Herr D. die ihm im Bewährungsbeschluss aufgegebenen Arbeitsstunden nicht abgeleistet hatte. Erst am 30.06.2010 begann er mit der Ableistung der

Stunden. Herr D. hat den Ladungen zum Strafantritt nicht Folge geleistet und hält sich verborgen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) umfassend informiert. Er nimmt zur Kenntnis, dass Herr D. am 05.02.2010 einen Gnadenantrag gestellt hat, der abgelehnt wurde. Zu den gegen die Entscheidung vorgebrachten Einwendungen und neu vorgetragenen Umständen entschied das Justizministerium am 02.02.2011, dass nach Abwägung aller für die Gnadenfrage bedeutsamen Umstände ein Gnadenerweis nicht gewährt werde. Berücksichtigt wurde dabei neben den Familienverhältnissen von Herrn D., dass er die ihm aufgegebenen Arbeitsstunden zwischenzeitlich abgeleistet hat und er in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen wurde, dessen Verlust bei Verbüßung der Freiheitsstrafe droht.

Da Herr D. mit seiner Petition keine neuen Aspekte geltend gemacht hat, hat der Gnadenbeauftragte sie nicht als neuen Gnadenantrag gewertet und keinen Anlass für eine erneute Entscheidung gesehen. Dafür besteht nur für den Fall Raum, dass sich weitere Umstände ergeben, die bislang nicht berücksichtigt worden sind.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass flüchtige Personen nach der ständigen Gnadenpraxis nicht als gnadenwürdig angesehen werden.

15-P-2011-03192-00

Viersen

Verwaltungsverfahren

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Eheleuten T. die Verfahrenskosten zwischenzeitlich erstattet und ihrem Anliegen damit entsprochen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung; Ministerium für Inneres und Kommunales) bedauert, dass die Eheleute ungewöhnlich lange auf die zustehende Erstattung der Verfahrenskosten warten mussten.

15-P-2011-03207-00

Nettetal

Schulen

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.07.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-03251-00

Düsseldorf

Disziplinarrecht, Gnadenrecht

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Bezirksregierung sich den erhobenen Vorwürfen mit der gebotenen Sorgfalt angenommen und die richtigen Schritte eingeleitet hat.

Er sieht von daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausgang der noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03253-00

Bad Oeynhausen

Altenhilfe

Krankenhäuser

Wegen der bereits im Vorfeld der Petition beim Kreis Minden-Lübbecke eingegangenen Beschwerden von Frau U. wurde die Betreuungseinrichtung am 22. und 23.03.2011 vom Kreis Minden-Lübbecke durch eine unangemeldete, vollständige Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) geprüft.

Ein Fehlverhalten in den Reaktionen der Einrichtung ist dabei nicht festgestellt worden. Ebenso liegen keine Erkenntnisse vor, wonach die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 WTG (am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung), § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG (Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse) nicht erfüllt worden sind.

Es wurde jedoch festgestellt, dass die Dokumentation im Hinblick auf die Flüssigkeitsversorgung des Onkels von Frau

U. unzureichend war. Der Kreis Minden Lübbecke hat die Betreuungseinrichtung auf die Mängel in der Dokumentation und die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben hingewiesen und eine unverzügliche Beachtung/Umsetzung der dort zitierten gesetzlichen Vorgaben - d.h. ohne schuldhaftes Zögern - gefordert.

Zu dem Vorwurf der Unterlassung lebensnotwendiger Maßnahmen durch das Krankenhaus wurde die zuständige Ärztekammer Westfalen-Lippe um Stellungnahme gebeten. Dies sieht nach Anhörung des betreffenden Arztes keinen Anlass, tätig zu werden. Der behandelnde Chefarzt hat in einer nachvollziehbaren Weise die seinerzeitige Vorgehensweise dargelegt und hierfür auch die (medizinischen) Gründe im Einzelnen angegeben. Die Stellungnahme der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird von der Landesregierung nicht beanstandet.

Inwieweit strafrechtliche Verstöße innerhalb der Betreuungseinrichtung bzw. des Krankenhauses vorliegen, obliegt ggf. nach einer der Heimaufsicht gegenüber angekündigten Anzeige durch Frau U. der Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft.

15-P-2011-03324-01

Köln

Verwaltungszwangverfahren

Das erneute Vorbringen des Petenten gibt dem Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.09.2011 zu ändern.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Amtsgericht Köln hinsichtlich der Herausgabe der Pfandgegenstände wird der Petent gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2011-03330-00

Enger

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die vom Kreis Herford als örtlichem Träger der Sozialhilfe getroffene

Entscheidung über die Neufestsetzung der Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) und die diesbezügliche Berechnung den bundesgesetzlichen Vorschriften entspricht und nicht zu beanstanden sind.

Die Berechnung der zustehenden monatlichen Leistungen an Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 01.04.2011 wurde der Mutter als amtlich bestellter Betreuerin mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Enger vom 06.04.2011 näher erläutert. Weiterhin verweist der Petitionsausschuss auf den zutreffenden Inhalt des Widerspruchsbescheids vom 27.07.2011.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass für Menschen mit Behinderung und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen, die Leistungen der Grundsicherung auf der Grundlage des SGB XII erhalten und keinen eigenen Haushalt führen, die Änderung durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung von SGB II und SGB XII eine erhebliche finanzielle Einbuße bedeutet.

Zum besseren Verständnis der Rechtssituation erhält Herr L. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 14.07.2011.

15-P-2011-03350-00

Windeck

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die dazu geführt haben, dass der Rat der Gemeinde Windeck in Übereinstimmung mit der Jugendhilfeplanung des Rhein-Sieg-Kreises die Schließung der eingruppigen Kindertageseinrichtung in Windeck-Opperzau zum Ende des Kindergartenjahres 2011/2011 beschlossen hat.

Die sich im Nothaushalt befindliche Gemeinde Windeck sieht angesichts der Entwicklung der Kinderzahlen keine Möglichkeit, die eingruppige Kindertageseinrichtung in Windeck-Opperzau wirtschaftlich weiterzuführen. Die Entscheidung zur Schließung der Einrichtung, die mit der örtlichen Jugendhilfeplanung des Rhein-Sieg-Kreises übereinstimmt, ist daher nicht zu beanstanden.

Das Land hat darüber hinaus aus verfassungsrechtlichen Gründen auch keine Möglichkeit, auf die Entscheidung der

Gemeinde Windeck als Trägerin der Einrichtung Einfluss zu nehmen und die Fortführung des Betriebes durchzusetzen.

Der Elternbeirat erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) vom 26.07.2011.

15-P-2011-03365-00

Bielefeld
Ausländerrecht
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bielefeld es bislang abgelehnt hat, von der weiteren Vollstreckung der gegen den Petenten verhängten Freiheitsstrafe abzusehen. Der Petent ist in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede für eine Berufsförderungsmaßnahme in der Justizvollzugsanstalt Geldern vorgeschlagen worden. Zu einer Teilnahme kam es nicht, weil der Petent ein Gespräch mit dem Leiter des Berufsbildungszentrums bei der Justizvollzugsanstalt Geldern ablehnte. Der Petent war mehrere Monate ohne Arbeit, weil er verschiedene Gegenstände, darunter ein Handy, unerlaubt in Besitz hatte. Das Ladegerät hatte er an seinem Arbeitsplatz aufbewahrt, so dass er von der Arbeit abgelöst wurde. Seit dem 11.05.2011 ist er wieder zur Arbeit eingesetzt.

Im Hinblick auf die Straffälligkeit des Petenten hat die zuständige Ausländerbehörde ein Ausweisungsverfahren eingeleitet, über das erst nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Haftstrafe entschieden werden kann. In dem Zusammenhang wird die Ausländerbehörde maßgeblich berücksichtigen, dass dem Petenten nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei besonderer Ausweisungsschutz zukommt. Eine Ausweisung hätte nach den bundesgesetzlichen Vorgaben zum Aufenthaltsrecht zur Folge, dass der bisherige Aufenthaltstitel erlischt, eine Verpflichtung zur Ausreise und ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot entsteht.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03368-00

Wuppertal
Dienstaufsichtsbeschwerden
Straßenverkehr

Die Vorwürfe des Petenten gegen den TÜV Rheinland sind insgesamt unglaubwürdig. In einem Geständnis im Rahmen eines Strafprozesses vor dem Amtsgericht in Wuppertal gibt er zu, dass er Manipulationen an seinem Kleinkraftfahrzeug vorgenommen hat, die u. a. zu einer Erhöhung der Endgeschwindigkeit geführt haben. Damit widerspricht er seinen eigenen Ausführungen in der Petition, dass die Fahrzeuge, obwohl sie als Mofa 25 gekauft und entsprechend vom TÜV abgenommen seien, eine höhere Höchstgeschwindigkeit aufwiesen.

15-P-2011-03376-00

Nettetal
Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter des Kreises Viersen Herrn R. die Kosten der Unterkunft monatlich in Höhe der von ihm tatsächlich vorgenommenen Überweisungen erstattet.

Die Aufforderung des Jobcenters an Herrn R., die Kosten der Unterkunft gegebenenfalls durch einen Wohnungswechsel zu senken, ist unter Berücksichtigung des amtsärztlichen Gutachtens vom 13.07.2011 nicht zu beanstanden.

Auch konnte der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte finden, die darauf hindeuten, dass die zuständige Mitarbeiterin des Jobcenters Herrn R. schikanös behandelt hat. Sie ist lediglich ihrer Verpflichtung nachgekommen, den vorliegenden Sachverhalt sorgfältig zu prüfen und im Einklang mit dem geltenden Recht sowie den maßgeblichen Richtlinien des Kreises Viersen als Leistungsträger zu entscheiden.

15-P-2011-03418-00

Neuenkirchen
Arbeitsförderung
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit,

Integration und Soziales; Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit die Petition des Herrn L. die Angelegenheit seines Neffen Christian betrifft, wurde im Rahmen eines Verfahrens vor dem Landessozialgericht während des Erörterungstermins am 19.08.2010 zwischen dem Kläger Christian L. und der Gemeinde Neuenkirchen zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits ein Vergleich geschlossen. Im Rahmen dieses Vergleichs verpflichtete sich die Gemeinde, dem Kläger für die Zeiträume vom 01.07.2006 bis 30.09.2006 sowie vom 01.05.2007 bis 30.06.2007 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs unter Anrechnung der bereits für die Zeit vom 27.06.2010 bis 30.06.2010 gewährten Leistungen zu gewähren. Für diese Zeiträume hat die Gemeinde auch entsprechende Bewilligungsbescheide erlassen, die gewährten Leistungen ausgezahlt und die fälligen Beiträge an die Sozialversicherung abgeführt. Für die Zeiträume vom 22.12.2006 bis 31.12.2006 sowie 01.01.2007 bis 30.04.2007 sind auf Grund des Vergleichs keine Leistungen durch die Gemeinde zu gewähren.

Grundsätzlich kann eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags genannten Voraussetzungen erfüllt und dies mit einem der dort aufgeführten Sozialleistungsbescheide nachweist. Der Ausschluss der Bezieher geringen Einkommens, die nicht über entsprechende Leistungsbescheide verfügen, aus dem Kreis der von einer Gebührenbefreiung Begünstigten verstößt nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht gegen das Grundgesetz.

Eine einzelfallbezogene Prüfung der Einkommenssituation durch die GEZ, wie Herr L. sie vorschlägt, ist im Rundfunkgebührenrecht nicht vorgesehen. Hintergrund für diese Regelung ist, dass nach der Auffassung aller Länder nur die Personen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften nach Abschluss eines entsprechenden Prüfverfahrens für bedürftig gehalten werden, auch in den Genuss der Rundfunkgebührenbefreiung kommen sollen.

Für eine Einzelfallprüfung würde die GEZ viele personenbezogene Daten benötigen. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten durch die GEZ ist daher schon aus

datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Außerdem würde die Prüfung einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, den die Rundfunkanstalten nicht leisten können.

Allerdings wird ab 2013 mit dem neuen Beitragsmodell die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung werden dann auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

15-P-2011-03419-00

Düsseldorf

Ausbildungsförderung für Studenten

Datenschutz

Aus Sicht des Petitionsausschusses entsprechen die vom Studentenwerk getroffenen Entscheidungen den bundesgesetzlichen Vorschriften und sind nicht zu beanstanden.

Auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kommt in seiner Stellungnahme vom 25.08.2011 zu dem Ergebnis, dass die Anforderung von Einkommensdaten bei der Mutter von Frau W. im vorliegenden Fall aus datenschutzrechtlichen Gründen unbedenklich ist.

Soweit das Anliegen von Frau W. Gegenstand zweier verwaltungsgerichtlicher Verfahren ist, bleiben die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf abzuwarten. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Frau W. wird nochmals auf die Möglichkeit hingewiesen einen Antrag auf Vorausleistung nach § 36 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zu stellen. Das BAföG sieht die Gewährung von Vorausleistungen für den Fall vor, dass ein Unterhaltsbeitrag für die Eltern nach § 21 ff Bafög nicht errechnet werden kann, weil sie entgegen ihrer aus § 47 Absatz 4 BAföG folgenden Rechtspflicht die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen. Eine Antragstellung in diesem Sinne kann das Studentenwerk nicht von sich aus annehmen, da die Vorausleistung gemäß § 36 BAföG

einen gesetzlichen Forderungsübergang hinsichtlich der Unterhaltsansprüche der Frau W. gegenüber ihren Eltern zur Folge hätte. Nach erfolgter Antragsstellung wird das Studentenwerk umgehend prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zahlung einer Vorausleistung vorliegen.

Frau W. erhält jeweils eine Kopie der Stellungnahmen des Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 05.07.2011 und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit vom 25.08.2011.

15-P-2011-03421-00

Voerde

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr B. von der Bürgerinitiative „Möllener Fair Play“ erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.08.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

15-P-2011-03426-00

Kreuztal

Schulen

In der Stadt Kreuztal wird die Erwartung, dass im Zusammenspiel zwischen Schulaufsicht und Schulträger das Angebot des Gemeinsamen Unterrichts im Rahmen der derzeit gültigen Rechtslage weiterentwickelt wird, umgesetzt.

Im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses der Stadt Kreuztal ist die Frage, ob die Bodelschwingh-Schule zukünftig als eine ein-

oder zweizügige Grundschule geführt wird, noch nicht geklärt.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.08.2011.

15-P-2011-03439-00

Drolshagen

Versorgung der Beamten

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die getroffene Regelung entspricht der geltenden Rechts- und Erlasslage und ist deshalb nicht zu beanstanden.

Herr C. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.07.2011.

15-P-2011-03441-00

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung sollen direkt an den Vermieter gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.

Das Jobcenter Düsseldorf räumt mit Bedauern ein, dass aufgrund einer fehlerhaften Dateneingabe die Zahlung vorübergehend nicht direkt an Herrn S., sondern an die Leistungsberechtigten erfolgte. Ein direktes Rechtsverhältnis zwischen Herrn S. und dem Jobcenter Düsseldorf hat allerdings nie bestanden. Auch hat sich das Jobcenter - ehemals ARGE Düsseldorf - zu keinem Zeitpunkt gegenüber Herrn S. zur Direktzahlung des Mietzinses verpflichtet.

Soweit er in seiner Petition angibt, den Fachbereich vor dem 09.05.2011 bereits mehrfach über die bestehende Mietschuldenproblematik unterrichtet zu haben, ist dies für das Jobcenter nicht nachvollziehbar. Aktenkundig wäre, dass sich Herr S. am 09.05.2011 dort erstmals gemeldet und die entstandenen Mietschulden mitgeteilt habe. Ab dem 01.06.2011 wurde die Miete dann auch zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung direkt wieder auf das Mietkonto von Herrn S. überwiesen.

Mietschulden können übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder

zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Das Mietverhältnis wurde allerdings zwischenzeitlich beendet. Die Herausgabe der Wohnung wurde am 04.08.2011 aufgrund eines Räumungstitels vom 26.05.2011 zwangsvollstreckt.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen des Jobcenters Düsseldorf sind zwar dahingehend zu beanstanden, dass bei einer fortlaufenden Direktzahlung an Herrn S. keine Mietrückstände entstanden wären. Letztendlich ergibt sich daraus für ihn aber gegenüber dem Jobcenter kein verwaltungsrechtlicher Erstattungsanspruch.

15-P-2011-03461-02

Meerbusch
Energiewirtschaft

Das erneute Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung seiner Angelegenheit führen. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, in seinem Sinne tätig zu werden und verweist auf seine Beschlüsse vom 21.06.2011 und 30.08.2011.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

15-P-2011-03470-00

Gelsenkirchen
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr L. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.09.2011.

15-P-2011-03507-00

Dortmund
Jugendhilfe
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die von Frau A. eingelegte Petition zum Anlass genommen, sich über den Sachverhalt zu unterrichten.

Soweit Frau A. den Vorwurf erhebt, das Jugendamt der Stadt Dortmund habe sie nicht ernst genommen und stattdessen ausgelacht, wird dies von dort ausdrücklich bestritten. Das Jugendamt bedauert, dass dieser Eindruck bei Frau A. entstanden ist.

In Bezug auf die von Frau A. angekündigte Petition habe die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamts ihr lediglich mitgeteilt, dass dies zwar ihr Recht wäre, die Ankündigung von Frau A. aber zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts führen könnte.

Da Frau A. dem Petitionsausschuss keine Vollmacht ihres Sohnes vorgelegt hat, können ihr zum Ergebnis der Überprüfung des inhaltlichen Teils des Sachverhalts aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Angaben gemacht werden.

15-P-2011-03510-00

Düsseldorf
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Die Identifizierung von uniformierten sowie nicht uniformierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist bereits jetzt anhand eines Namensschildes oder ihres Dienstausweises möglich. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

15-P-2011-03511-00

Erfstadt
Schulen

Die fachlichen Leistungsanforderungen im Abitur lassen keine Nachteilsausgleiche zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens zu, die über die über die geltenden Regelungen hinausgehen. Dem Anliegen von Frau B. kann daher nicht entsprochen werden.

15-P-2011-03530-01

Rommerskirchen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die erneute Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

15-P-2011-03535-00

Frankfurt
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen das Ermittlungsverfahren 25 UJs 23/06 eingestellt hat, sowie davon Kenntnis genommen, dass die dagegen beim Generalstaatsanwalt in Hamm eingelegte Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde von Herrn S. vom 01.06.2011 gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 22.08.2008 (2 Zs 548/08) nach Abschluss des Petitionsverfahrens bescheiden.

Darüber hinaus hat sich der Petitionsausschuss über die - abgesehen von der Handhabung der Verwahrung des sichergestellten Bildes - nicht zu beanstandende Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Essen in dem gegen Herrn S. durchgeführten Strafverfahren und über die durch die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen zur Einhaltung der Anweisung für die Behandlung der im amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung) ergriffenen Maßnahmen unterrichtet.

Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

15-P-2011-03537-00

Bedburg
Lehrerzuweisungsverfahren

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist in Fällen des sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe von Lehrkräften auf Schülerinnen und Schüler in der Regel von einer

Untragbarkeit eines Beamten auszugehen und seine Entfernung aus dem Dienst anzuordnen.

Auch wenn auf Grund des Alters eine Einstellung Herrn B. nur als Tarifbeschäftigter (nicht als Beamter) in Frage käme, hat die Bezirksregierung Düsseldorf sein Verhalten, das zu der Verurteilung führte, mit Blick auf den Bildungsauftrag von Lehrkräften zu Recht als gravierende Verfehlung, verbunden mit erheblichem Zweifel an seiner charakterlichen Eignung zur weiteren Ausübung des Lehrerberufs bewertet.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Bezirksregierung an und hält insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen um sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen eine Einstellung von Herrn B. in den öffentlichen Schuldienst für nicht vertretbar.

15-P-2011-03538-00

Remscheid
Straßenverkehr

Der Forderung des Petenten nach Abschaffung der sogenannten Fälligkeitsdatierung kann nicht gefolgt werden. Die von ihm als Begründung zitierte Pressemitteilung des hessischen Verkehrsministers kann nicht als Grundlage für eine Abschaffung der Fälligkeitsdatierung in Nordrhein-Westfalen dienen, da es die dort aufgeführte „neue rechtliche Bewertung des Bundesverkehrsministeriums“ in dieser Form nicht gibt.

Es handelt sich dabei lediglich um einen behördeninternen Vermerk eines Referats im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem eine bundesweit gültige Regelung in einer Verordnung nicht für nichtig erklärt werden kann.

15-P-2011-03541-00

Dinslaken
Lehrerausbildung

Eine Anerkennung der in Argentinien erworbenen lehramtsbezogenen Berufsqualifikation von Frau G. ist nicht möglich.

Nach Maßgabe der gegenwärtigen Regelungen des Einstellungserlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

besteht für sie jedoch unabhängig von einer Anerkennung die Möglichkeit, unbefristet im Schuldienst an einer Hauptschule, Realschule oder einer Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 - 10) eingestellt zu werden.

Nach den Regelungen des Einstellungserlasses kann die Schule eine entsprechende Stelle in der Ausschreibung für den Seiteneinstieg öffnen und dabei festlegen, dass auch Bewerberinnen und Bewerber zum Bewerbungsverfahren zugelassen werden, die eine berufliche fachspezifische Ausbildung vorweisen können, die einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt. Die für den Seiteneinstieg geöffneten Stellen werden auf der Internetseite www.lois.nrw.de veröffentlicht.

Frau G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.08.2011.

15-P-2011-03543-00

Siegburg
Strafvollzug

Mit ihrer Petition äußerte Frau E. Sorge über die Behandlung ihres Sohnes S. E. in der Justizvollzugsanstalt Siegburg. Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit umfassend informieren lassen.

Hinsichtlich der Beschwerden über die ärztliche Behandlung wurde festgestellt, dass Herr E. in der Anstalt adäquat versorgt wird. Seine Oberbauchbeschwerden, Schlafstörungen und Durchfall konnten durch die verabreichte Medikation, Verabreichung von Krankenkost und Einschränkung des Tabakkonsums deutlich vermindert werden. Die Hautinfektion ist inzwischen ausgeheilt. Hinsichtlich einer möglichen psychosomatischen Grundbehandlung wurde Herr E. bei der fachpsychiatrischen Konsiliarsprechstunde angemeldet. Psychologische Einzelgespräche finden bereits statt. Längerfristig kommt auch eine erneute stationäre Entwöhnungsbehandlung in Betracht, die von der Drogenberatung vorzubereiten ist.

Die Überprüfung durch den Petitionsausschuss hat nicht bestätigt, dass Herr E. in der Anstalt gewalttätigen Übergriffen Mitgefangener ausgesetzt ist. Herr E. selbst hat angegeben, dass es bisher bei Drohungen geblieben ist, die nicht umgesetzt worden sind. Da Herr E. den Namen des Bedrohen nicht nennen möchte, ist ein gezieltes Vorgehen

gegen diesen nicht möglich. Ein Schutz ergibt sich für ihn jedoch schon daraus, dass sein Haftraum gegenüber dem Büro des Abteilungsleiters liegt und von dort aus eine Sichtkontrolle erfolgen kann.

Eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Iserlohn ist nicht möglich, da die Anstalt in Siegburg nach dem Vollstreckungsplan zuständig ist.

15-P-2011-03578-00

Leverkusen
Schulen

Dem Anliegen von Herrn S., dreijährige Kinder von der Teilnahme an dem Verfahren der Sprachstandsfeststellung zu befreien, kann nicht entsprochen werden, weil gesetzliche Vorgaben dem entgegenstehen. Die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes sind verfassungsgemäß.

Im Rahmen der Grundrevision des Kinderbildungsgesetzes wird die Sprachförderung weiterentwickelt und auf verlässliche konzeptionelle Grundlagen gestellt. Dazu gehört auch die Überprüfung der Verfahren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.08.2011.

15-P-2011-03580-00

Iserlohn
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr K. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.09.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die

endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03585-00

Erkrath

Hilfe für behinderte Menschen

Der Anspruch auf Feststellung eines Grades der Behinderung und sonstiger gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen erlischt mit dem Tod des Anspruchsinhabers. Er kann weder durch Erbrecht noch durch sozialrechtliche Sondervorschriften auf eine andere Person übergehen. Der Kreis Mettmann hat daher das Verfahren des verstorbenen Vaters zutreffend beendet und keine Entscheidung mehr über das Merkzeichen „RF“ (Rundfunkgebührenbefreiung) getroffen. Dem Anliegen von Frau C. kann daher leider nicht entsprochen werden.

Der Vorwurf, dass der Sachverhalt im Antragsverfahren nicht aufgeklärt worden ist, hat sich nicht bestätigt.

15-P-2011-03609-00

Meschede

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.08.2011.

15-P-2011-03622-00

Gütersloh

Wohnungswesen
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass der Umzug der Petentin in die in Rede stehende Wohnung an erheblichen Baumängeln scheiterte und daher keine tatsächlichen Aufwendungen entstanden. Die Umzugs- und Renovierungskosten konnten deshalb zu Recht nicht bewilligt werden.

Eine weitere Mietbescheinigung für eine Wohnung am Südring entsprach nicht den Angemessenheitskriterien des Kreises. Eine Zusicherung konnte daher zu Recht nicht erteilt werden.

Die Petentin wurde pflichtgemäß darauf hingewiesen, dass sie die Differenz der tatsächlichen Miete zur angemessenen Miete allein aus ihrem Regelbedarf nicht würde bestreiten können.

Mit Bescheid vom 28.06.2011 wurden die Einlagerungskosten der Möbel für drei Monate und unter Auflagen für weitere drei Monate bewilligt.

Anteilige Kosten der Unterkunft nach § 22 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs für die Wohnung ihrer Eltern hat die Petentin bisher nicht geltend gemacht.

Sie ist vom Jobcenter Gütersloh durch allgemeine Informationen bei der Wohnungssuche im Rahmen der Beratungspflicht korrekt unterstützt worden.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Gütersloh sind nicht zu beanstanden. Lediglich die verspätete Eingangsbestätigung vom 01.08.2011 für den Eingang des Widerspruchs am 31.05.2011 ist zu kritisieren.

Die Stadt Gütersloh ist bestrebt, die Petentin bei ihrer Wohnungssuche zu unterstützen. Gegen die Arbeitsweise der Stadt bestehen keine Bedenken.

Der Petentin wird darüber hinaus empfohlen, sich auch mit der Diakonie Gütersloh e. V. in Verbindung zu setzen.

Sie hat - soweit noch nicht geschehen - die Möglichkeit, bei der Stadt Gütersloh, Fachbereich Bauordnung, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen und im Falle einer positiven Bescheidung damit ihre Wohnungssuche auch in Eigeninitiative zu erweitern.

15-P-2011-03623-00

Hameln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bochum das Ermittlungsverfahren 640 Js 449/10 eingestellt hat, und davon Kenntnis genommen, dass eine dagegen bei dem Generalstaatsanwalt in Hamm eingelegte Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist. Einen gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat das Oberlandesgericht Hamm verworfen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03625-00

Lopburi Tambon Thasala
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss konnte die Angelegenheit nicht überprüfen, weil der Petent - auch auf Nachfrage - nicht mitgeteilt hat, bei welchem nordrhein-westfälischen Finanzamt er aktuell geführt wird.

Es wird daher keine Veranlassung gesehen, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03626-00

Bielefeld
Lehrerausbildung

Die von Herrn C.-F. gewünschte Überprüfung des Ablehnungsbescheids hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte für rechtswidriges oder sachwidriges Vorgehen der Bezirksregierung Detmold bestehen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Herr C.-F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.09.2011.

15-P-2011-03629-00

Gütersloh
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Frau W. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.08.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

15-P-2011-03632-00

Monheim
Rundfunk und Fernsehen

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage leider nicht möglich, dem Anliegen von Herrn I. zu entsprechen. Er ist verpflichtet, die Rundfunkgebühren bis einschließlich März 2010 zu zahlen. Allerdings bietet der WDR ihm an, mit der GEZ eine Ratenzahlungszahlung zu vereinbaren. Herrn I. wird daher empfohlen, sich mit der GEZ in Verbindung zu setzen.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.09.2011.

15-P-2011-03635-00

Overath
Hilfe für behinderte Menschen

Die Ablehnung der Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) und der Nachteilsausgleiche der erheblichen Gehbehinderung und der Rundfunkgebührenbefreiung (Merkzeichen „G“ und „RF“) ist derzeit Gegenstand eines bei der Bezirksregierung Münster anhängigen Widerspruchsverfahrens. In diesem Verfahren ist festgestellt worden, dass eine internistische und orthopädische Untersuchung von Herrn H. notwendig ist. Das Ergebnis der Untersuchungen und der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleiben abzuwarten.

15-P-2011-03653-00

Bad Wünnenberg
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.08.2011.

15-P-2011-03655-00

Delbrück
Gesundheitswesen

Für Gesundheits- und Krankenpfleger/innen besteht eine Fortbildungspflicht nach dem Berufsanerkennungsdurchführungsgesetz.

Die Fortbildungspflicht ist noch nicht durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet. Ob eine Berufsordnung für Pflegeberufe erlassen wird, durch die die o. g. Fortbildungsverpflichtung konkretisiert wird, ist noch nicht entschieden. Eine Berufsordnung könnte einen Beitrag dazu leisten, die Qualität der beruflichen Tätigkeit sicherzustellen. Es ist beabsichtigt, im Jahr 2012 mit dem Pflegerat NRW und anderen Akteuren aus dem Bereich der Pflegeberufe diese Thematik ausführlich zu erörtern. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich das Berufsfeld Pflege zur Zeit im Umbruch befindet. So stehen die Zusammenführung der Alten- und Krankenpflegeausbildung und ggf. die Übertragung von heilkundlichen Tätigkeiten auf Angehörige der Pflegeberufe im Rahmen von Modellversuchen bevor.

Derzeit arbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der Pflegeberufe" an Eckpunkten für ein neues gemeinsames Berufsgesetz. Die Eckpunkte sollen Ende 2011 vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage müsste der Bund ein neues Berufsgesetz formulieren.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration).

15-P-2011-03660-00

Düsseldorf
Abgabenordnung

Der Petition ist insoweit entsprochen worden, dass der vom Gesetzgeber nach der Zivilprozessordnung vorgesehene, unpfändbare Betrag von den Kontopfändungen freigestellt worden ist, so dass die Petentin darüber zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes verfügen kann. Ein ggf. im Rahmen des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses auf ein gepfändetes Konto der Petentin gezahltes Kilomergeld ist ebenfalls unpfändbar, wenn es vom Arbeitseinkommen gesondert berechnet wird. Hierzu bleibt es der Frau W. unbenommen, einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der Kilometergeldabrechnungen sowie der entsprechenden Kontoauszüge beim Finanzamt zu stellen.

Frau W. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.09.2011.

15-P-2011-03661-00

Rheinberg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen ein Gnadenerweis nicht gewährt werden konnte.

Die Staatsanwaltschaft Kleve prüft derzeit den erneuten Antrag auf Strafaufschub vom 21.06.2011. Bis zur abschließenden Entscheidung hierüber sieht die Staatsanwaltschaft von Zwangsmaßnahmen ab. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03669-00

Wermelskirchen
Straßenbau

Die Stadt Wermelskirchen kann eine Wiedereröffnung des in Rede stehenden Wirtschaftswegs nicht durchsetzen, da es sich nicht um eine öffentliche Straße handelt.

15-P-2011-03674-00

Duderstadt

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDRBeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen die Antragsfristen sowohl im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz als auch im Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz bis 31.12.2019 verlängert. Insoweit ist dem Anliegen von Herrn W. entsprochen.

Der Vorwurf, Anträge von SED-Haftopfern würden von westdeutschen Behörden häufiger abgelehnt als von den zuständigen Stellen in den neuen Bundesländern, ist für Nordrhein-Westfalen nicht begründet.

Zur Kompensation der naturgemäß bei den westdeutschen Behörden weniger vorhandenen Kenntnisse über die Lebensverhältnisse in der ehemaligen DDR werden die Mitarbeiter der zuständigen Versorgungsbehörden (Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen), genau wie zuvor in der ehemaligen Versorgungsverwaltung, regelmäßig geschult und mit Informationsmaterial versorgt. Die mit diesen Fällen betrauten Versorgungsärzte erhalten im Rahmen zentraler Fortbildungsangebote Einblicke in aktuelle medizinische Erkenntnisse, beispielweise neue psychotherapeutische Ansätze für Kausalitätsbeurteilungen.

Durch die Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales im sozialen Entschädigungsrecht und die gute Vernetzung der Fachabteilung mit den Aufsichtsbehörden der anderen - damit auch der neuen - Bundesländer ist ein regelmäßiger Informationsaustausch gewährleistet. Diese Erkenntnisse werden im Rahmen turnusmäßiger Veranstaltungen an die Landschaftsverbände weitergegeben, die zusätzlich die Möglichkeit nutzen, schwierige und Zweifelsfälle zur gemeinsamen Abstimmung mit der Fachabteilung des Ministeriums vorzulegen.

15-P-2011-03677-00

Emsdetten

Schulen

Die Forderung, die Lehrerräte dem Geltungsbereich des

Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zu unterstellen, ist nicht neu. Sie wurde auch im Verlauf des kürzlich abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des LPVG vorgetragen, letztlich aber vom Gesetzgeber abgelehnt.

Die Konstruktion, dem Lehrerrat als Schulmitwirkungsorgan einzelne personalvertretungsrechtliche Aufgaben zu übertragen, wenn und soweit Schulleiter/innen Dienstvorgesetztenaufgaben übernehmen, hat sich sowohl während des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ als auch in der bisherigen weiteren Praxis bewährt. Der Lehrerrat wird weiterhin in erster Linie Schulmitwirkungsorgan sein und damit konsequenterweise im Schulgesetz verortet bleiben. Gleichwohl hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes einen klarstellenden Hinweis auf die schulgesetzlichen Regelungen in das LPVG aufgenommen (§ 85 Abs. 1 S. 2 LPVG).

Die in § 69 Abs. 6 S. 1 u. 2 des Schulgesetzes (SchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchG geschaffene Regelung ermöglicht es, Mitglieder des Lehrerrates an dem Anrechnungskontingent der Schule partizipieren zu lassen. Über die Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Eine Ausweitung der Anrechnungsstunden und des Lehrerstellenbedarfs ist mit der Regelung derzeit nicht verbunden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03708-00

Hövelhof

Personenstandswesen

Der Petent und seine damalige Verlobte haben am 27.04.2006 beim Standesamt Paderborn ihre Eheschließung angemeldet. Aus der Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung geht eindeutig hervor, dass die Verlobten anlässlich der Anmeldung über die Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe einschließlich der Bestimmung des Ehenamens belehrt worden sind. Schon anlässlich der Anmeldung zur Eheschließung haben die Verlobten erklärt, dass sie den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen möchten. Der Petent gab außerdem an, dass er die Absicht habe,

künftig seinen Geburtsnamen voranzustellen. Die Niederschrift über die Anmeldung zur Eheschließung wurde von beiden Verlobten mit dem Vermerk „vorgelesen, genehmigt und unterschrieben“ unterzeichnet.

Die Eheschließung fand am 12.05.2006 statt. Am Tag der Eheschließung haben beide Eheschließenden eine Erklärung zum Ehenamen gemäß § 1355 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abgegeben. Zum Ehenamen wurde der Geburtsname der Frau bestimmt. In der Erklärung heißt es ausdrücklich: „Uns ist bekannt, dass diese Erklärung unwiderruflich ist“. Diese Erklärung wurde den Ehegatten vorgelesen und von ihnen unterschrieben.

Die Ehegatten sind somit entgegen der Ausführungen des Petenten wiederholt ausführlich über die Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe unterrichtet worden. Bei der Eheschließung haben beide Ehegatten durch ihre Unterschrift in der Erklärung zum Ehenamen bestätigt, dass sie von der Unwiderruflichkeit der Erklärung Kenntnis genommen haben. Die Standesbeamtin der Stadt Paderborn hat sich im Rahmen ihrer Unterrichtspflicht völlig korrekt verhalten.

Eine erneute Ehenamensbestimmung ist nicht möglich, da § 1355 BGB eine wiederholte Ehenamensbestimmung während einer bestehenden Ehe nicht zulässt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03715-00

Ahlen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr B. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.09.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine

Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03721-00

Detmold

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die AUF-Partei erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.09.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03725-00

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die von Herrn I. am 27.04.2011 beim Jobcenter Düsseldorf eingereichte Neben- und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2010 mit Bescheid vom 31.05.2011 in voller Höhe übernommen und auf dessen Konto überwiesen wurde.

Die Bearbeitungszeit bewegt sich im üblichen Rahmen. Der Vorwurf einer absichtlich herbeigeführten langen Bearbeitungsdauer kann nicht nachvollzogen werden. Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-03726-00

Solingen

Beförderung von Personen

Zuständig für die Preisfindung bei Sozialtickets sind die Verkehrsunternehmen im Zusammenwirken mit den Kommunen als ihren Aufgabenträgern. Das Land kann auf die konkrete Höhe des Sozialticketpreises keinen Einfluss nehmen. Es gewährt den Kommunen

jedoch finanzielle Hilfestellung zur Umsetzung des Sozialtickets.

15-P-2011-03729-00

Köln

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn D. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die von Herrn D. gerügten Maßnahmen unterfallen dem richterlichen Verantwortungsbereich. Herrn D. sind mehrfach die Gründe erläutert worden, aus denen von einer Weiterleitung seiner Briefsendungen an Frau S. bzw. von einer Auskunftserteilung aus der Betreuungsakte der Frau S. abgesehen wurde.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Entscheidungen, die dem Schutz der Betreuten dienen, Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03734-00

Marienheide

Beförderung von PersonenEisenbahnwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Landesregierung kann die vom Petenten vorgebrachten Gründe zur Reaktivierung des Lückenschlusses zwischen Meinerzhagen und Brügge nachvollziehen und verfolgt derzeit eine Umsetzung der Maßnahme im Sinne von Herrn U.

Herr U. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 29.08.2011.

15-P-2011-03740-00

Essen

Kindergartenwesen

Herrn Ö. wurde inzwischen vom Jugendamt Essen zum 01.09.2011 ein Kita-Platz

angeboten, den sein Sohn auch in Anspruch nehmen wird.

Damit ist seinem Anliegen entsprochen.

15-P-2011-03745-00

Leopoldshöhe

Besoldung der Beamten

Die Beschwerde von Herrn J. über die Bearbeitungsdauer seines Antrags auf finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden durch die Bezirksregierung Detmold und das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie die Kritik am Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden sind berechtigt.

Er erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.09.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-03748-00

Hamm

Straßenverkehr

Kommunales Planungsrecht wird durch die verfassungsmäßig gewährleistete Selbstverwaltung der Kommunen gedeckt. Das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisten die kommunale Selbstverwaltung. Daher kann der Petitionsausschuss in die Entscheidung der Stadt Hamm nicht eingreifen.

Darüber hinaus soll im Zuge der K 35 (Osterböener Weg) für den landwirtschaftlichen Verkehr und für den Radverkehr sowie mit dem Endausbau des INLOGPARC mittels Diagonalsperre auch für Pkw eine begrenzte Durchfahrtmöglichkeit geschaffen werden.

Die Erfahrungen zeigen, dass die im Zusammenhang mit der Realisierung von Planungen verbundenen Verkehrsverlagerungen vorher nicht immer exakt prognostizierbar sind und insoweit ggf. nachträgliche Änderungen erforderlich werden.

15-P-2011-03749-00

Haan
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Problem ab dem Schuljahr 2011/2012 im Sinne des Anliegens von Frau M. gelöst wurde.

15-P-2011-03751-00

Xanten
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss begrüßt die Entscheidung des Deichverbands Xanten-Kleve, den Materialtransport für die Deichsanierung in Xanten-Wardt überwiegend über den Wasserweg durchzuführen. Dem Anliegen des Petenten ist damit weitgehend entsprochen worden.

15-P-2011-03752-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die Petentin erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.09.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03765-02

Bonn
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 19.07.2011 und 13.09.2011 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-03776-00

Duisburg
Kommunalabgaben

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Auffassung der Stadt Duisburg, dass die Inanspruchnahme der Fördermittel des Konjunkturpakets II nicht zu einer Verringerung des Gesamtaufwands führt, wird geteilt. Für die Berechnung des Straßenbaukostenbeitrags ist daher der Gesamtaufwand der Maßnahme maßgeblich. Die Stadt ist dazu angehalten, ihre Einnahmemöglichkeiten durch die Erhebung von Straßenbaukostenbeiträgen auszuschöpfen.

Hinsichtlich des Widerspruchsverfahrens ist der Petent seitens der Stadt darüber informiert worden, dass dieses Verfahren abgeschafft wurde, ihm jedoch die Möglichkeit der Klage zur Verfügung gestanden hätte. Dieses Rechtsmittel hat er nicht genutzt. Der Straßenbaubeitragsbescheid ist daher bestandskräftig geworden.

Das Vorgehen der Stadt Duisburg ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-03792-00

Viersen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag von Herrn W. auf

Entschädigung wegen gegen ihn gerichteter Strafverfolgungsmaßnahmen durch mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 12.08.2011 zurückgewiesen worden ist.

Die Gründe für die Dauer des Entschädigungsverfahrens sind Herrn W. in dem vorgenannten Bescheid des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf erläutert worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03797-00

Herford

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Frau M. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.09.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03804-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Der Petent erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.09.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die

endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03811-00

Gütersloh

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Bielefeld die Ermittlungen in den auf die Strafanzeigen von Herrn K. zurückgehenden Verfahren 41 Js 887/09 und 41 Js 1023/10 gemäß § 170 Absatz 2 beziehungsweise § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung eingestellt hat.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat aufgrund der Petition die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Bielefeld in den vorgenannten Ermittlungsverfahren geprüft und Herrn K. unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung in dem Verfahren 41 Js 887/09 der Staatsanwaltschaft Bielefeld neu beschieden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03814-00

Vettweiß

Straßenverkehr

Die Führung der Fußgänger und Radfahrer wird durch die gelben - vorübergehend gültigen - Markierungen klar ersichtlich. Rad- und Gehweg werden um wenige Meter seitlich verschwenkt, so dass nur ein geringer Umweg entsteht.

15-P-2011-03818-00

Duisburg
Hochschulen

Die Universität Duisburg-Essen hat inzwischen die Ablehnung des Antrags von Frau N. im Rahmen des Petitionsverfahrens zurückgenommen und ihrem Antrag mit der Maßgabe stattgegeben, dass sie die Bescheinigung des Prüfungsamtes über ihre letzte und einzige Prüfungsleistung bis zum 10.10.2011 einreicht.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition damit als erledigt an.

15-P-2011-03837-00

Ascheberg
Straßenverkehr

Die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Entzug richtet sich gemäß § 20 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) nach den Vorschriften der Ersterteilung. Dies heißt, dass ein neuer Führerschein auszustellen ist, der als Erteilungsdatum das Datum der Wiedererteilung und nicht des Ersterwerbs zu enthalten hat. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 FeV ist die Fahrerlaubnis Klasse C1/C1E bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu befristen.

Dem Wunsch des Petenten, einen Führerschein zu erhalten, der das Datum des Ersterwerbs enthält, kann aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen werden.

Da die Fahrerlaubnis entzogen wurde, ist der Führerschein gemeinsam mit den Unterlagen über die Entziehung (Gerichtsurteil) 10 Jahre nach Wiedererteilung der Fahrerlaubnis aufzubewahren. Der Führerschein kann aus den vorgenannten Gründen nicht ausgehändigt werden, auch dann nicht, wenn er entwertet wurde.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-03853-00

Bergkamen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Justizministerium mit Entschließung vom 08.09.2011 die Vollstreckung des noch

nicht verbüßten Teils der Freiheitsstrafe im Gnadenwege erlassen hat. Die Gnadenstelle wird Herrn G. über den Ausgang des Gnadenverfahrens unterrichten. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

15-P-2011-03858-00

Neuss
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von Frau P. geforderten Aspekte bereits in den Richtlinien für die Sexualerziehung Berücksichtigung finden. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) sieht daher zurzeit keine Notwendigkeit, die Richtlinien zu überarbeiten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Frau P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.09.2011.

15-P-2011-03859-00

Siegen
Rundfunk und Fernsehen

Soweit es um die Vertragsgestaltung zwischen Frau B. und dem Kabelnetzbetreiber Unitymedia geht, kann der Petitionsausschuss nicht helfen. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Frau B. kann nur empfohlen werden, sich mit ihrer Beschwerde über den Kabelnetzbetreiber an die Verbraucherzentrale zu wenden.

Zu dem weiteren Vorbringen und zur Information erhält Frau B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.09.2011.

15-P-2011-03872-00

Wettringen
Schulen

Der Runderlass des Kultusministeriums vom 22.05.1975 bietet der Schulleitung einen hinreichend konkreten Leitfadens und die erforderlichen Handlungsspielräume, um eine sachgemäße und den Umständen des Einzelfalls angemessene Entscheidung über

die Erteilung von „Hitzefrei“ zu treffen. Eine stärkere Konkretisierung der Bestimmungen ist nicht möglich. Die bestehende Regelung benachteiligt Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nicht.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.08.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-03889-00

Rheinberg
Baugenehmigungen
Landschaftspflege

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob das Vorhaben ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zulässig ist. Falls die Artenschutzprüfung ergibt, dass die Anfüllungen unzulässig sind, hat der Rückbau vor der nächsten Brutperiode zu erfolgen.

Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Genehmigungserteilung zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Im Bauantragsverfahren wird im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Gesamtbetrachtung aller für die Erteilung der Genehmigung relevanten Tatbestände vorgenommen. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt insoweit abzuwarten.

15-P-2011-03921-00

Wulkow
Strafvollzug

Die Beschwerden über die Justizvollzugsanstalt Willich I geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.09.2011, deren Wertungen sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-03922-00

Willich
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal die Akten dem Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Krefeld zur Entscheidung über eine bedingte Strafaussetzung vorgelegt und einer bedingten Strafaussetzung mit der Auflage des unverzüglichen Antritts einer Langzeittherapie zugestimmt hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen des Landgerichts Wuppertal zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf die bevorstehende Entscheidung des Landgerichts Krefeld Einfluss zu nehmen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03932-00

Bad Münstereifel
Wohnungsbauförderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Nachlasses bei der vorzeitigen vollständigen Rückzahlung von Wohnungsbauförderungsdarlehen besteht nicht.

Gleichwohl wurde dem Petenten ein Nachlass von 20 % bei der vorzeitigen vollständigen Rückzahlung der Familienzusatzdarlehen angeboten. Ein höherer, über das wirtschaftliche Maß hinausgehender Nachlass ist abzulehnen, da hierdurch die Mittel aus den Darlehensrückflüssen, die für neue Wohnraumförderprogramme verwandt werden, geschmälert würden.

15-P-2011-03940-00

Viersen
Passwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03954-00

Dinslaken

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Ausnahmekatalog des Landes für Umweltzonen sieht für schwerbehinderte Menschen, die gehbehindert sind und dies durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ nachweisen können, Ausnahmemöglichkeiten vor.

Des Weiteren sind Pkw der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) von Amts wegen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone befreit, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Halter zugelassen wurden.

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Herrn W. kann daher nur empfohlen werden, für seinen Pkw für die Zeit ab dem 01.10.2012 einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen bzw. nachzufragen, ob sein Pkw bereits von Amts wegen von den Verkehrsverboten befreit ist.

Zur weiteren Information erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.08.2011.

15-P-2011-03963-00

Bad Oeynhausen

Arbeitsförderung

Die Entscheidung des Kreises Minden-Lübbecke, gegenüber Herrn K. eine Sanktion wegen Verstoßes gegen die in der Eingliederungsvereinbarung vom 19.08.2010 festgelegten Pflichten auszusprechen, ist nicht zu beanstanden.

Die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit war für Herrn K., auch unter Berücksichtigung seiner im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung festgestellten körperlichen Beeinträchtigungen, zumutbar.

Sowohl der Fallmanagerin beim Amt proArbeit als auch dem Maßnahmeträger waren die körperlichen Beeinträchtigungen von Herrn K. bekannt. Er sollte daher ausschließlich einen Transportwagen fahren und zwar maximal fünf Stunden täglich. Während seine Kollegen Möbel abholt oder ausgeliefert hätten, wäre

es ihm möglich gewesen, auszusteigen, sich hinzustellen oder einige Schritte zu gehen.

15-P-2011-03977-00

Neuss

Kindergartenwesen

Der Landtag hat am 22.07.2011 das Erste KiBiz-Änderungsgesetz beschlossen. Damit ist ab Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei. Dem Anliegen von Frau J. ist insoweit in vollem Umfang entsprochen worden.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht erst ab dem 01.08. 2013. Dennoch haben die Jugendämter bereits jetzt auch für Unterdreijährige ein bedarfsdeckendes Angebot in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten. Unabhängig von einer Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr werden dafür bereits umfangreiche Mittel bereitgestellt.

Gemäß den Satzungen der Stadt Neuss werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege unter Zugrundelegung einer 45-Stunden-Betreuung keine höheren Elternbeiträge erhoben als für eine gleich lange Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

15-P-2011-04002-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Der Petent erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.09.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04005-00

Krefeld
Straßenverkehr

Aufgrund der vorgenannten Verkehrsverfehlungen innerhalb der Probezeit hat sich Herr B. als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis muss er sowohl seine geistige und körperliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) nachweisen, als auch die Eignungszweifel in Bezug auf den Konsum von Betäubungsmitteln gemäß § 14 FeV ausräumen. Herr B. hat den Konsum von Betäubungsmitteln selbst eingeräumt. Die Untersuchungen des Instituts für Rechtsmedizin in Düsseldorf haben dies bestätigt.

Herrn B. kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels einer positiven medizinisch-psychologischen Begutachtung nachgewiesen hat.

15-P-2011-04006-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr B. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.09.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04044-00

Siegburg
Strafvollzug

Herr S. beschwerte sich mit seiner Petition darüber, dass Teile seiner Habe aus der Kammer der Justizvollzugsanstalt Siegburg verschwunden seien. Zeitgleich mit der Petition

wandte er sich an den Leiter der Kammer mit der Bitte, den Verbleib der Sachen zu klären. Der Leiter der Kammer hat sich der Angelegenheit angenommen und die Habe wieder komplettiert. Herr S. hat dies mit seiner Unterschrift bestätigt.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass nichts weiter zu veranlassen ist, da dem Anliegen von Herrn S. bereits entsprochen wurde.

15-P-2011-04056-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04057-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04058-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04059-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04060-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die

endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04061-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04062-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04063-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04064-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04065-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04066-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04076-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04077-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04083-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04098-00

Bochum
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-04101-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04104-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04105-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04114-00

Osann-Monzel
Kindergartenwesen

Nach § 23 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes können Jugendämter für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge erheben. Diese Regelung überträgt die ausschließliche Verantwortung für die Ausgestaltung und Festsetzung der Elternbeiträge den Jugendämtern. Dies gilt auch für die Festlegung der Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Höhe der Beiträge.

Angesichts der kommunalen Zuständigkeit kann das Land aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Höhe, Ausgestaltung und Bemessungsgrundlage der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen keinen Einfluss nehmen. Betroffene sollten sich daher zur Klärung von Fragen zu Elternbeiträgen mit den jeweils zuständigen Jugendämtern in Verbindung setzen.

Die Petition wird, soweit sie die steuerliche Behandlung des Auslandsverwertungszuschlags betrifft, zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-04116-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04143-00

Wiehl

Lehrerzuweisungsverfahren

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Laufbahnverordnung können Ausnahmen von dem Höchstalter für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe u. a. zugelassen werden, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten. Diese Voraussetzungen sind im Falle von Frau W. nicht gegeben.

Eine Anhebung der Entgelte der Tarifbeschäftigten zur Angleichung der Nettobezüge an die Beamtenbesoldung ist nicht zu realisieren. Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst werden durch tarifvertragliche Regelungen der Tarifpartner der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, auf Arbeitgeberseite (TdL) gestaltet. Das Land Nordrhein-Westfalen ist neben 13 weiteren Ländern Mitglied in diesem Arbeitgeberverband und insoweit nicht unmittelbarer Vertragspartner der Gewerkschaften.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu

empfehlen bzw. dem Anliegen von Frau W. zum Erfolg zu verhelfen.

15-P-2011-04168-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04169-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04170-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04171-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04172-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04173-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04174-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04175-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04176-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04182-00

Köln
Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr M. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 13.09.2011.

15-P-2011-04187-00

Bad Lippspringe
Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Aufgrund der Angabe, dass der Sohn nicht mehr im Haushalt der Eltern wohnt, wurde von einer Berichtigung des am 01.02.2010 erlassenen Wohngeldbescheids abgesehen.

Eine Wohngeldprobeberechnung mit den unveränderten Renteneinkünften der Eheleute P. ergab aufgrund des Wegfalls der Heizkostenkomponente zum 01.01.2011 dann einen Wohngeldanspruch für einen Zweipersonenhaushalt in Höhe von 12,00 €.

Bei der Vorsprache am 06.06.2011 verzichtete Herr P. auf die weitere Gewährung des Wohngelds, da er ab März 2011 einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Eine entsprechende Niederschrift wurde von ihm unterzeichnet.

Ein ablehnender Bescheid, der aufgrund der zusätzlichen, in der Höhe jedoch nicht bekannten Einkünfte wahrscheinlich wäre, ist nicht erlassen worden, da Herr P. den Wohngeldantrag nach der Vorsprache wieder mitgenommen hat, so dass der Wohngeldstelle kein Antrag mehr vorliegt.

15-P-2011-04189-01

Lünen
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 30.08.2011 zu ändern.

15-P-2011-04322-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04323-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04324-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04325-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die

endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04341-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04342-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04355-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04360-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04367-00

Hattingen

BaugenehmigungenVerfassungsrecht

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass das Petitionsverfahren kein Verwaltungsverfahren ist und das Parlament kein Verwaltungs- sondern Verfassungsorgan ist. § 2 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen weist ausdrücklich darauf hin, dass das Informationsfreiheitsgesetz für den Landtag nur insoweit gilt, soweit der Landtag Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Dies ist im Petitionsverfahren gerade nicht der Fall. Insoweit gibt es kein Akteneinsichtsrecht in Petitionsverfahren.

Dies ist auch schon deshalb erforderlich, um das Grundrecht auf Einlegung einer Petition wirksam zu schützen.

Den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist Genüge geleistet worden. Der Petitionsausschuss hat mehrfach Petitionen entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Weitergehende Schreiben in gleicher Angelegenheit werden, sofern kein neuer Sachvortrag erfolgt, auch im Hinblick auf den

berechtigten Anspruch anderer Petenten auf Prüfung ihrer Angelegenheit, nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-04381-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04382-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04383-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04391-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04395-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04433-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04440-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04451-00

Recke

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04452-00

Haminkeln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, den Beschluss des Arbeitsgerichts Wesel vom 08.08.2011 zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Der anwaltlich vertretene Bruder von Frau R. hat bislang auf die Einlegung der sofortigen Beschwerde verzichtet.

15-P-2011-04458-00

Erfstadt
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

15-P-2011-04460-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04468-00

Köln
Grundsicherung
Zivilrecht
Rentenversicherung

Die Petition wurde bezüglich der Überprüfung der Höhe der Frau D.-D. und Herrn K. zustehenden Rentenansprüche zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag und an den Hessischen Landtag weitergeleitet.

Darüber hinaus betrifft die Petition weiterhin ausschließlich zivilrechtliche und gerichtliche Entscheidungen, deren Überprüfung dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf sozialhilferechtliche Leistungen dürfte auf der Grundlage der bestehenden Renteneinkünfte nicht gegeben sein.

15-P-2011-04793-00

Witten
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen von Herrn K. zur Kenntnis. Aufgrund seiner Aufgaben und seiner Stellung im Parlament sind dem Ausschuss Veränderungen im Sinne des Anliegens unmittelbar nicht möglich. Die Anregungen werden als Beitrag zur allgemeinen politischen Diskussion gesehen.

15-P-2011-04845-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-05006-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-05191-00

Dortmund
Dienstaufsichtsbeschwerden
Umsatzsteuer

Nach Unterrichtung über die Behandlung der Steuersache von Frau R. durch die Finanzverwaltung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.07.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-05199-00

Recke
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Es wird je eine Kopie des Beschlusses zu der Petition 15-P-2011-03721-00 und der dazugehörigen Anlagen übersandt.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-05212-00

Niederkassel
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die

nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-05228-00

Bielefeld
Arbeitsförderung

Die Petition wurde bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2011-05232-00

Nettetal
Gesundheitswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-05308-00

Düsseldorf
Zivilrecht
Rechtspflege

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Das Grundgesetz gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-05345-00

Saerbeck
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-05354-00

Mont
Hochschulen

Die Petition wird dem Europäischen Bürgerbeauftragten überwiesen.

15-P-2011-05410-00

Eisbergen
Verfassungsrecht

Die Erwartungen von Herrn T. können nicht ohne weiteres erfüllt werden. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes ist bei einer Bitte oder Beschwerde an die Volksvertretung die Schriftform vorgegeben. Darüber hinaus muss eine Petition nach den Grundsätzen des Petitionsrechts konkret und nachvollziehbar vorgetragen werden. Der bloße Wunsch, ein Gespräch zu führen, erfüllt diese Kriterien nicht.

Es ist Herrn T. unbenommen, sein Anliegen in einer Form vorzubringen, die eine weitere parlamentarische Überprüfung ermöglicht.

15-P-2011-05475-00

Werl
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-05612-00

Oberhausen
Tierschutz

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-05674-00

Leichlingen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

14-P-2009-22056-00

Remscheid
Abgabenordnung

Dem Anliegen ist nach Durchführung eines Anhörungstermins und anschließender Prüfung durch das Finanzministerium weitgehend entsprochen worden.

Zur näheren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.09.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

14-P-2010-22935-00

Datteln
Immissionsschutz; Umweltschutz
Energiewirtschaft

Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2010 hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 03.09.2009 Rechtskraft erlangt und somit ist die Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 105 der Stadt Datteln endgültig festgestellt worden.

Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans der Stadt Datteln wirkt sich zwar auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungslage aus, bedeutet aber nicht, dass alle von der Bezirksregierung erteilten Genehmigungen gegenstandslos und automatisch nicht mehr nutzbar wären. Aus der Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 105 folgt zunächst, dass eine Grundlage für die Erteilung weiterer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen derzeit nicht vorhanden ist. Dementsprechend hat die Bezirksregierung eine beantragte 6. Teilgenehmigung nach der Entscheidung des OVG nicht mehr erteilt.

Das Urteil des OVG führt aber nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts nicht dazu, dass die bislang erteilten Genehmigungen automatisch erlöschen. Allerdings sind diese nunmehr als rechtswidrig zu betrachten.

Ob bisher erteilte Genehmigungen weiter ausgenutzt werden dürfen, hängt wesentlich davon ab, ob sie bestandskräftig sind.

Die 2. und 3. Teilgenehmigung für das Kraftwerk sind nicht wirksam angefochten worden. Ihnen kommt daher Bestandskraft zu. Diese Genehmigungen sind erst dann nicht mehr nutzbar, wenn die Bezirksregierung ihre Rücknahme erklärt. Dies war zuletzt im März 2011 der Fall, als die Bezirksregierung Münster Teile des Vorbescheids zu Datteln IV zurückgezogen hat. Bei einer solchen Entscheidung ist einerseits zu berücksichtigen, dass kein das Vorhaben tragender Bebauungsplan mehr besteht. Andererseits steht derzeit noch nicht fest, ob das Vorhaben nicht möglicherweise in modifizierter Form auf der Grundlage eines novellierten Landesentwicklungsplans und eines neuen Bebauungsplans fortgesetzt wird. Vorerst ist die angekündigte Novellierung des Landesentwicklungsplans allerdings erst einmal gestoppt worden.

Die nicht in Bestandskraft erwachsenen, weil beklagten Teilgenehmigungen Nr. 4 und 5 dürfen dagegen nicht umgesetzt werden. Die Fa. E.ON hat alle Arbeiten, die sich auf diese Teilgenehmigungen stützen, eingestellt. Die Auffassung von Herrn K., es werde ohne erkennbare Hemmung weitergebaut, trifft insoweit nicht zu.

Insgesamt sieht die Rechtslage hinsichtlich der Bautätigkeit derzeit so aus, dass die Fa. E.ON Kraftwerke GmbH Arbeiten der 2. und 3. Teilgenehmigung fortführen darf, Arbeiten der 4. und 5. Teilgenehmigung jedoch nicht. Einen Antrag der Fa. E.ON, Teilmaßnahmen aus der 4. und 5. Teilgenehmigung trotz der wirksamen Klage gegen diese Genehmigungen ausführen zu dürfen, hat die Bezirksregierung mit Entscheidung vom 30.04.2010 zurückgewiesen.

Sollte sich herausstellen, dass für das Vorhaben keine neue planungsrechtliche Grundlage geschaffen wird, so hat sich E.ON zu einem Rückbau verpflichtet.

Die Errichtungsarbeiten der 2. Teilgenehmigung betreffen im Wesentlichen Kühlturm, Pumpenbauwerk, Maschinenhaus, Blocktrafoanlagen und Hafensfläche. Die 3. Teilgenehmigung betrifft u.a. die Errichtung von Dampfkesselanlage, Rauchgasentstickung und -entschwefelung, Elektrofilter, Turbine, Saugzug und Schaltanlagen.

Die Bezirksregierung kontrolliert die Kraftwerksbaustelle regelmäßig. Bisher hat die Fa. E.ON sich an alle Vorgaben gehalten und die Bezirksregierung im Zweifel um Klärung gebeten. Diese Kontrollen sollen auch in Zukunft aufrecht erhalten werden.

Am 13.12.2010 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr in ihrer Funktion als Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 7. Änderung auf der Grundlage eines von der Verwaltung vorgelegten Entwurfs einzuleiten. Nach dem Beschluss sollen vor der Einleitung weiterer Verfahrensschritte zunächst die Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens sowie verschiedene, nach dem Urteil des OVG Münster vom 03.09.2010 offene rechtliche Fragestellungen durch ein Rechtsgutachten geklärt werden. Der Beschluss sieht weiter nach einer Auswertung des Gutachtens eine Entscheidung über die Fortführung des Erarbeitungsverfahrens vor.

Der beauftragte Gutachter PD Dr. Martin K. ist in seinem im April 2011 vorgelegten Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorlage der Verwaltung den rechtlichen Anforderungen des OVG Münster genügt. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 insoweit sein Einvernehmen zur Fortführung des Verfahrens erklärt.

Nach dem Beschluss des Rats der Stadt Datteln zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden bisher zahlreiche Gutachten für alle relevanten Auswirkungen der Planung in Auftrag gegeben. Mittlerweile liegen viele Gutachten im Entwurf vor und werden

intensiv geprüft. Zugleich befindet sich ein Entwurf des Vorhaben- und Entschließungsplans gem. § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Datteln.

Es ist seitens der Stadt Datteln vorgesehen, den zwischen der Vorhabenträgerin und der Verwaltung abgestimmten Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans am 23.11.2011 dem Rat nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr zur Billigung vorzulegen und damit zugleich einen förmlichen Aufstellungsbeschluss für den in Rede stehenden Bebauungsplan zu fassen.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

14-P-2010-23095-00

Lage

Beamtenrecht

Herr K. beschwerte sich mit seiner Petition über die von der Bezirksregierung Detmold angewandten Beurteilungsmaßstäbe. Anlass seiner Eingabe war die für seine Ehefrau erstellte Beurteilung, gegen die ein Klageverfahren durchgeführt wurde.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung eingehend informiert. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung die angefochtene Beurteilung aufgehoben hat, nachdem das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen hatte, dass die Abweichung des Endbeurteilers von dem Vorschlag des Erstbeurteilers nicht hinreichend begründet sei. Die Ehefrau von Herrn K. hat mittlerweile eine neue Beurteilung erhalten. Der Hinweis des Verwaltungsgerichts wurde dabei beherzigt. Anhaltspunkte dafür, dass die Bezirksregierung generell von falschen Beurteilungsmaßstäben ausgeht, haben sich nicht ergeben.

Die Bezirksregierung hat zugesagt, die Anregung des Petitionsausschusses aufzunehmen, ein Personalentwicklungsgespräch mit der Ehefrau von Herrn K. durchzuführen, um für sie eine berufliche Perspektive zu erarbeiten. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Ausschuss bis zum 31.12.2011 über das Ergebnis dieses Gesprächs zu berichten.

14-P-2010-23372-00

Bochum

Abfallwirtschaft

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass über die Rechtmäßigkeit der Wiederinbetriebnahme der Deponie Bochum-Marbach im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beschlossen wird. Sofern grundlegende Bedenken gegen die Zulässigkeit der Wiederinbetriebnahme bestehen, kann dies nur gerichtlich geklärt werden.

Der Ausschuss begrüßt den Dialog zwischen dem Vorhabenträger und den betroffenen Anwohnern. Die Anhörung im laufenden Planfeststellungsverfahren bietet die Gelegenheit, alle Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Vorhabenträger die Höhe der Deponie auf 30 m beschränkt hat. Es werden ausschließlich Schlacken und feuerfeste Materialien aus dem Betrieb Bochum auf der Deponie abgelagert. Der Betreiber hat ausdrücklich erklärt, dass keine Schlacken anderer Betriebe dort abgelagert werden. Die neue Zufahrt zur Deponie wird die Anwohner vor Verkehrsbelastungen schützen. Der Ausschuss begrüßt die Erklärung des Unternehmens, eine Reifenwaschanlage einzurichten.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die im Genehmigungsantrag festgesetzte Volumengrenze sowie die Höhe nicht überschritten werden. Ausweislich der eingeholten Gutachten wird es zu keinen

Verschattungen der Wohngebäude kommen. Die Lärmprognosen und –berechnungen führen zu keinen Konflikten mit bestehenden rechtlichen Vorgaben.

Der Ausschuss empfiehlt, den Sachverstand des Bochumer Bunkervereins einzuholen, um Aufklärung über etwaige Stollen und Schächte unterhalb der Deponie herbeizuführen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die zuständigen staatlichen Stellen in Abstimmung auch mit dem Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband eine Oberflächenabdeckung der vorhandenen Deponie als den bestmöglichen Schutz des Grundwassers ansehen. Zugleich haben die Behörden darauf hingewiesen, dass eine Oberflächenabdeckung auch im Falle eines negativen Planfeststellungsbeschlusses zwingend erforderlich ist.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft des Vorhabenträgers, den Dialog mit den Anwohnern durch die Einrichtung eines das Vorhaben begleitenden Beirates fortsetzen zu wollen. Der Ausschuss geht davon aus, dass nur durch größtmögliche Transparenz auch im Hinblick auf die Messergebnisse der neu zu errichtenden Brunnen den Bedenken der Anwohner Rechnung getragen werden kann.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um Übersendung aller im Planfeststellungsverfahren eingeholten Gutachten und Übersendung der Unterlagen über die Grundwasseruntersuchungen. Er bittet zudem, über die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde schriftlich unterrichtet zu werden.

15-P-2010-00946-00

Essen

Hilfe für behinderte Menschen

Frau V. beschwert sich darüber, dass die Stadt Essen die Feststellung ablehnt, dass

bei ihr die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „außergewöhnlich schwerbehindert - aG“ vorliegen und sie die sog. Behindertenparkplätze nicht nutzen kann. Außerdem beklagt sie, dass die Stadt die Gewährung der allgemeinen Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen ablehnt.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen des Merkzeichens „aG“ und der allgemeinen Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen wurde sehr ausführlich in einem Erörterungstermin mit Frau V. und der Stadt Essen thematisiert.

Nach Auskunft von Frau V. haben sich ihr Gesundheitszustand und insbesondere ihre Gehfähigkeit in den letzten Monaten weiterhin stetig verschlechtert. Sie leide an der sog. Peters'schen Anomalie. Diese habe bei ihr bereits zu Gelenkfehlstellungen geführt. Auch ihr Augenleiden sei auf den Gendefekt zurückzuführen. Zudem leide sie an einer angeborenen Fettverteilungsstörung (sog. Lipödem) an beiden Armen und Beinen. Außerdem habe sie zudem Gefühlsstörungen in beiden Füßen. Inzwischen könne sie selbst mit einem Gehwagen kaum noch laufen. Sie drohe stets hinzufallen.

Daher hat Frau V. im Erörterungstermin einen Verschlimmerungsantrag gestellt und erneut das Merkzeichen „aG“ beantragt.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt Essen, den medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklären und insbesondere auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die allgemeine Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen vorliegen.

Vor dem Hintergrund der Schilderung von Frau V. im Erörterungstermin, aber auch aufgrund des gewonnenen Eindrucks ihres Gesundheitszustands beim Verlassen des Besprechungsraums – das Gangbild von Frau V. war selbst mit einem Gehwagen derart unsicher, dass sie den Raum nur mit fremder Hilfe verlassen konnte - kommt aus Sicht des

Petitionsausschusses möglicherweise eine allgemeine Parkerleichterung bei Vorliegen der Merkzeichen „erheblich gehbehindert - G“ und „Begleitung - B“ sowie einem Grad der Behinderung 80 allein für Funktionsstörung an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) in Betracht.

Der Ausgang der Aufklärung des medizinischen Sachverhalts bleibt abzuwarten.

15-P-2010-01643-00

Erfstadt

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte gefunden die darauf hindeuten, dass die Universität zu Köln in der Frage der Zulassung von Frau G. zu einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium fehlerhaft entschieden hat. Frau G. hat keine Hochschulzugangsberechtigung erworben, die ihr in Nordrhein-Westfalen den Zugang zu einem universitären Studium der Wirtschaftswissenschaften eröffnen würde.

Darüber hinaus hat inzwischen auch das Verwaltungsgericht Köln im Verwaltungsgerichtsverfahren 6 K 4106/10 festgestellt, dass Frau G. keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln hat, da es ihr sowohl an der notwendigen Hochschulzugangsberechtigung als auch an dem Nachweis der notwendigen Sprachkenntnisse mangelt.

15-P-2010-02222-00

Kerpen

Straßenverkehr

Hilfe für behinderte Menschen

Die Stadt Kerpen hat zwischenzeitlich einen befristeten Parkausweis erteilt, sodass dem Anliegen entsprochen ist.

15-P-2010-02286-01

Krefeld

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch die Überprüfung des weiteren Vorbringens des Petenten hat einen Rechtsverstoß der Stadt Krefeld nicht erkennen lassen. Der Petitionsausschuss sieht daher nach wie vor keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-01266-01

Bornheim

Versorgung der Beamten

Der Unmut von Herrn L. über die Bearbeitungsdauer seines Widerspruchs ist nachvollziehbar.

Die Bearbeitung von Klage-, Widerspruchs- und Einspruchsverfahren erfolgt seit dem 01.07.2011 zentral in den jeweiligen Fachabteilungen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bearbeitungsdauer bei Widerspruchsverfahren nach einer gewissen Übergangszeit wieder normalisieren wird.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine in der Vergangenheit erhaltene Beihilfe keinen Vertrauensschutz für zukünftige Beihilfezahlungen begründen kann.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.09.2011, der sich der Ausschuss anschließt.

15-P-2011-01866-01

Telgte

Rundfunk und Fernsehen

Der WDR hat zwischenzeitlich dem Anliegen von Herrn P. in vollem Umfang entsprochen.

15-P-2011-02182-01

Büsumer Deichhausen

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 18.01.2011 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-02310-02

Oberhausen

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.09.2011 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

Je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.08.2011 und des dazugehörigen Berichts der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf vom 06.06.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-02428-02

Dortmund

Gesundheitsfürsorge

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.09.2011 bleiben.

15-P-2011-02570-02

Bergneustadt
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Polizei

Auch die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 08.10.2010, vom 22.02.2011 und vom 12.04.2011 bleiben. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-02692-01

Kerpen
Beförderung von Personen

Es liegt kein Versäumnis des zuständigen kommunalen Aufgabenträgers oder einer Behörde des Landes vor. Der Petentin wurde das entsprechende Antragsformular für den Erhalt der Treueprämie durch den Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH inzwischen persönlich zugeschickt.

Es ist davon auszugehen, dass sich das Anliegen damit erledigt hat.

15-P-2011-02700-01

Leverkusen
Recht der Tarifbeschäftigten
Dienstaufsichtsbeschwerden

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren.

Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Ausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 13.09.2011 bleiben.

Weitere Schreiben zu diesen Sachverhalten sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-02715-01

Wenden
Rundfunk und Fernsehen
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) vom 29.09.2011. Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-02724-01

Düsseldorf
Recht der Tarifbeschäftigten
Lehrerzuweisungsverfahren

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 19.07.2011 zu ändern.

15-P-2011-02801-00

Werdohl
Ausländerrecht

Die Familie C. ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Aufgrund des negativ abgeschlossenen Asylverfahrens käme ohne vorherige Ausreise aus dem Bundesgebiet allenfalls die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen in Betracht. Das Vorbringen rechtfertigt jedoch nicht die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet kann Familie C. weder aus dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 bzw. der gesetzlichen Altfallregelung des § 104 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) noch über den neuen § 25 a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) ein Aufenthaltsrecht herleiten.

Die Tochter der Familie wird voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Ehegattennachzugs erhalten.

Die Ausländerbehörde prüft, ob ihre Mutter reisefähig ist. Sollten bei ihr zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse festgestellt werden, wird der Anwalt der Familie entsprechende Asylanträge stellen.

Gegebenenfalls wird er für Frau C. ein Härtefallverfahren einleiten.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.12.2011 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-02909-00

Witten Schulen

Frau D. regte mit ihrer Petition eine Absenkung der Klassenobergrenze in den Grundschulen von 30 auf 25 Schülerinnen und Schüler an. Studien hätten ergeben, dass die Vermittlung von Wissen durch kleinere Klassen begünstigt werde.

Entsprechend hätten alle Parteien sich in ihren Wahlprogrammen für kleinere Klassen ausgesprochen. Anlass für die Petition sind die Zustände an der Harkortschule Witten, an der es derzeit zwei erste Klassen mit jeweils 30 Schülerinnen und Schülern gibt.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend informiert und die Angelegenheit im Rahmen eines Erörterungstermins ausführlich besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass in Witten die Schülerzahlen in den Grundschulklassen sehr stark auseinandergehen. Einerseits gibt es Schulen, an denen in den Klassen 28-30 Kindern zusammen lernen, an anderen Grundschulen bestehen die Klassen nur aus 18-20 Schülerinnen und Schülern.

Diese starke Spreizung hat folgenden Hintergrund: Die Stadt hat sich bei der Planung der Zügigkeiten aller Grundschulen in Witten jeweils an der Zahl der Kinder orientiert, für die die Grundschule die nächstgelegene zu ihrem Wohnort ist. Von dieser Plangröße geht die Stadt aus, weil jedes Kind einen Anspruch darauf hat, die nächstgelegene Grundschule besuchen zu können. Tatsächlich werden die Kinder aber nicht immer an ihrer nächstgelegenen Schule angemeldet, sondern es gibt besonders beliebte Schulen, die auch Anmeldungen von anderen Kindern erhalten. Da die Stadt Witten die Klassenobergrenze von 30 Kindern bei Vorlage entsprechend vieler Anmeldungen ausschöpfen muss, kann ein Ausgleich nicht durch Abweisung von Kindern erreicht werden.

Die theoretisch denkbare Möglichkeit der Erhöhung der Zügigkeit an der Schule scheidet im konkreten Fall nach den Darlegungen der Stadt im Termin aus, da dann an einer anderen Schule eine Zügigkeit eingespart werden müsste und dies zur Folge hätte, dass der Anspruch auf den Besuch der nächstgelegenen Schule nicht lückenlos garantiert werden könnte. Außerdem kann nach den von der Stadt vorgelegten Zahlen aufgrund der sinkenden Schülerzahlen in den folgenden

Jahren ohnehin mit kleineren Klassen an der Harkortschule gerechnet werden.

Die von Frau D. angeregte Absenkung der Klassenobergrenze erscheint aufgrund des dadurch ausgelösten erheblichen Mehrbedarfs an Lehrkräften derzeit nicht umsetzbar. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass im Rahmen des Schulkonsenses eine schrittweise Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes in den Grundschulen von derzeit 24 auf 22,5 beabsichtigt ist. Durch diese Maßnahme werden die Schülerzahlen in den Klassen durchschnittlich sinken.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die stark unterschiedlichen Klassengrößen bei den Eltern der betroffenen Kinder auf Unmut stoßen. Er empfiehlt daher der Stadt Witten, einen runden Tisch unter Einbeziehung der Eltern einzurichten, um dort Informationen zu den Schwierigkeiten bei der Klassenbildung und der Festlegung der Zügigkeiten der Schulen auszutauschen. Der Petitionsausschuss hat die Erfahrung gemacht, dass durch einen solchen Kommunikations- und Moderationsprozess ein Ausgleich erreicht werden kann, etwa weil Eltern ihre Kinder aufgrund der erhaltenen Informationen bewusst an einer Schule anmelden, an der besonders kleine Klassen zu erwarten sind.

Die Stadt Witten wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 31.12.2011 über die weiteren Entwicklungen zu berichten.

15-P-2011-02979-01

Schwerte

Gesundheitsfürsorge

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Polizei

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau Z. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein

bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Frau Z. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 30.08.2011 bleiben. Im Übrigen erfüllen Fragen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen, an die eine Petition zu knüpfen ist. Insoweit können die Erwartungen von Frau Z. nicht erfüllt werden.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-03066-00

Brühl

Hilfe für behinderte Menschen

Straßenverkehr

Herr L. wendet sich gegen die Entscheidung des Rhein-Erft-Kreises, der die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „außergewöhnlich gehbehindert (aG)“ vorliegen ablehnt. Darüber hinaus beklagt er, dass die Stadt Brühl die Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der „aG“-Regelung (sog. „aG-light“) über den 31.12.2010 hinaus ablehnt.

In einem Erörterungstermin wurden die Voraussetzungen für die Erteilung von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen thematisiert und vereinbart, dass der Kreis den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt und prüft, ob die Voraussetzungen des Merkzeichens „aG“ sowie für die allgemeine

Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen vorliegen

Vor dem Hintergrund der Schilderung von Herrn L. im Erörterungstermin, aber auch aufgrund des gewonnenen Eindrucks vom Gesundheitszustand kommt aus Sicht des Petitionsausschusses möglicherweise eine allgemeine Parkerleichterung bei Vorliegen der Merkzeichen „erheblich gehindert – G“ und „Begleitung – B“ sowie einem Grad der Behinderung 80 allein für Funktionsstörung an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) in Betracht.

Der Ausgang der Aufklärung des medizinischen Sachverhalts bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03077-02

Hörstel

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 und 13.09.2011 bleiben.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

15-P-2011-03085-01

Berlin

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die erneute Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund

kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-03093-00

Stolberg

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach Ablehnung ihres Asylantrags vollziehbar ausreisepflichtig. Nachdem die Petenten ihre Absicht zur Ausreise erklärt hatten, wurde ihnen eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt, die jedoch bislang nicht wieder bei der Ausländerbehörde eingegangen ist.

Sollten die Petenten im Bundesgebiet aufgegriffen werden, müssen sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen.

15-P-2011-03134-00

Mettmann

Ausländerrecht

Die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Wiederaufgreifensantrag der Petenten wartet die Ausländerbehörde ab.

Sie werden bis dahin geduldet. Bei einer ablehnenden Entscheidung des BAMF haben die Eheleute mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen, sofern sie ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen wird die Ausländerbehörde in diesem Zusammenhang angemessen berücksichtigen.

15-P-2011-03202-00

Nettetal

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die vom Jobcenter Kreis Viersen getroffenen Entscheidungen und die ihnen zugrunde liegenden Berechnungen nicht zu beanstanden sind.

Entgegen der Ausführungen von Herrn J. sind die Hauszinsen bis zum 08.06.2010 als Unterkunfts-kosten berücksichtigt worden. Wegen der Kündigung des Baufinanzierungsdarlehens konnte ab dem 09.06.2010 allerdings keine Berücksichtigung mehr im Rahmen der Kosten der Unterkunft erfolgen, da es sich ab diesem Zeitpunkt um privatrechtliche Schuldverpflichtungen handelte.

Für die Zeit ab 01.07.2010 wurde von Herrn J. kein Weiterzahlungsantrag gestellt. Seit dem 01.10.2010 ergibt sich auf Grund einer Einkommensüberschreitung kein Leistungsanspruch mehr.

Im Übrigen hat der Petitionsausschuss aus dieser und weiteren Petitionen den Eindruck gewonnen, dass die Formulare und Bescheidtexte zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs für zahlreiche Bürgerinnen und Bürger nur schwer verständlich sind. Die Petition wird insoweit dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2011-03260-00

Brüggen

Recht der TarifbeschäftigtenArbeitsschutzAlterssicherung für Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) enthält Regelungen, wonach für Rentenansprüche gegenüber der Alterskasse nicht nur Beitragszeiten zur landwirtschaftlichen Alterssicherung, sondern auch bestimmte Zeiten außerhalb des Systems der Alterssicherung der Landwirte berücksichtigt werden können.

In eine Rentenberechnung fließen die Zeiten außerhalb des Systems der Alterssicherung der Landwirte jedoch prinzipiell nicht ein.

Dagegen sind Beitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte, mithin auch die von Herrn H. in dieses Alterssicherungssystem entrichteten Beiträge, auf die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht anrechenbar. Unter Berücksichtigung der bislang anzurechnenden rentenrechtlichen Zeiten hat Herr H. lediglich die Wartezeit von fünf Jahren für die Gewährung einer Regelaltersrente erfüllt.

Nach den Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland könnte Herr H. vor Erreichen der für ihn maßgebenden Regelaltersgrenze im Februar 2017 noch die Voraussetzungen für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit mit Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllen, sofern er sein Beschäftigungsverhältnis aufgibt und eine Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nachweist. Hierüber hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland Herrn H. in Beratungsgesprächen und in der zuletzt erteilten Rentenauskunft vom 06.09.2011 unterrichtet.

Der Petitionsausschuß kann verstehen, dass Herr H. diese Rechtslage als für seine Situation unbefriedigend erachtet, auch wenn aufgrund einer erneuten Prüfung zusätzliche anrechnungsfähige Zeiten herausgefunden werden konnten. Die Position der Deutschen Rentenversicherung Rheinland ist innerhalb des geltenden Rechts nachvollziehbar. Gleichzeitig bedauert der Petitionsausschuß, dass er das erneut angebotene Beratungsgespräch zur Erläuterung seiner Situation nicht angenommen hat.

15-P-2011-03361-00

Viersen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Vorbringen von Herrn L. unterrichtet. Ein Anlass zu Beanstandungen der Vorgehensweise der Stadt Viersen ergibt sich danach nicht.

Hinsichtlich des Wunsches des Petenten auf Bereinigung der Personalakte empfiehlt ihm der Ausschuss, den hierfür erforderlichen Antrag gemäß § 89 des Landesbeamtengesetzes zu stellen.

Im Übrigen hat der Ausschuss davon Kenntnis genommen, dass gegen Herrn L. inzwischen ein Disziplinarverfahren wegen Nichtbeachtung dienstlicher Weisungen in verschiedenen Vorgängen und nicht hinnehmbarer Beschimpfung von Vorgesetzten eingeleitet wurde.

Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm über den Ausgang des Disziplinarverfahrens unaufgefordert zu berichten.

15-P-2011-03366-00

Heinsberg

Ausländerrecht

Familie N. ist nach rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des zuständigen Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis liegen nicht vor.

Da derzeit nur Straftäter und Gefährder in die kurdische Autonomieregion im Nordirak rückgeführt werden und die Petenten nicht zum genannten Personenkreis gehören, werden sie geduldet. Die Ausländerbehörde beabsichtigt vor diesem Hintergrund keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Maßnahmen der Landesregierung sind nicht erforderlich.

Sollten aufenthaltsbeendende Maßnahmen beabsichtigt sein, steht es dem Petenten frei, sich erneut mit seinem Begehren an den Petitionsausschuss zu wenden.

15-P-2011-03371-00

Recklinghausen

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat Frau B. mit Bescheid vom 26.08.2011 eine Altersrente für Frauen ab dem 01.08.2011 bewilligt. Damit wurde der Petition entsprochen.

15-P-2011-03372-01

Düsseldorf

Ordnungswesen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.09.2011 bleiben.

15-P-2011-03393-01

Münster

Krankenversicherung

Herr W. hat seine Petition sowohl dem Petitionsausschuss des Landtags als auch dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags übersandt.

Da die Eingabe von Herrn W. ausschließlich in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags fällt, sieht der Petitionsausschuss des Landtags keine Veranlassung für weitere Maßnahmen.

15-P-2011-03407-00

Havixbeck

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichten lassen, dass dem Anliegen von Frau B., auch im Schuljahr 2011/2012 ausschließlich an einem Zentrum für schulpraktische Bildung eingesetzt zu werden, entsprochen wurde.

15-P-2011-03459-00

Münster

Hilfe für behinderte Menschen

Auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.01.2011 in der Petition 14-P-2010-23539-00 wird Bezug genommen.

In seiner erneuten Petition beschwert sich Rechtsanwalt C. u. a. darüber, dass der im Erörterungstermin vereinbarte Hausbesuch durch die Stadt Münster ohne Ankündigung erfolgte. Weder der Betreuer, noch die Heimleitung bzw. die Stationsschwester wurden im Vorfeld über die geplante Untersuchung unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS) hat den Vorwurf bestätigt und mitgeteilt, hierbei handele es sich nicht um ein ordnungsgemäßes Verhalten der Verwaltung. Die Landesregierung (MAIS) führt aus, es sei zwingende und übliche Verwaltungspraxis, dass die Durchführung einer Untersuchung im häuslichen Bereich, hierzu zählt auch ein Seniorenheim, vorher und mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf schriftlich angekündigt wird. Bevollmächtigte seien ebenfalls zu unterrichten. Die Landesregierung (MAIS) missbilligt das Verhalten der Stadt Münster und bittet den Bevollmächtigten bzw. Frau P. um Entschuldigung.

Insoweit ist die Petition begründet. Der Petitionsausschuss bedauert die entstandenen Unannehmlichkeiten und kann die Verärgerung von Frau P., ihrem bevollmächtigten Rechtsanwalt und

Betreuer nachvollziehen und geht davon aus, dass sich die Stadt Münster zukünftig entsprechend der seitens der Landesregierung (MAIS) erläuterten Vorgehensweise verhalten wird.

Inwieweit während des Hausbesuchs unangemessene Bemerkungen gefallen sind, lässt sich im Nachhinein nicht durch den Petitionsausschuss aufklären.

15-P-2011-03482-00

Erfstadt

Berufsbildung

Auch wenn für den Petitionsausschuss das Vorbringen von Herrn J. nachvollziehbar ist, entspricht das Vorgehen des Ausbildungsbetriebs den geltenden bundesgesetzlichen Regelungen und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da die großzügigere Regelung des Jugendarbeitsschutzgesetzes den Zweck erfüllt, Jugendliche zu schützen, ist eine Ungleichbehandlung erwachsener Auszubildender durch die ungünstigeren Anrechnungsregelungen nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Tochter von Herrn J., sich im vorliegenden Fall auch mit dem zuständigen Ausbildungsberater der Industrie- und Handelskammer zu Köln in Verbindung zu setzen.

15-P-2011-03501-00

Bad Oeynhausen

StraßenbauAbfallwirtschaft

Für den Neubau der A 30 „Nordumgehung Bad Oeynhausen“ liegt ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Problematik des Geländeanschnitts im Bereich der Altlastendeponie umfassend behandelt worden. Im Zuge der Bauarbeiten werden die nach dem Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Auflagen zum Umgang mit den

Altablagerungen im Geländeeinschnitt erfüllt.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Frau R. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.09.2011.

15-P-2011-03522-00

Düsseldorf

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zwischenzeitlich dem Anliegen von Herrn M. entsprochen.

15-P-2011-03556-01

Unna

Wasser und Abwasser
Kommunalabgaben

Auch die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 26.10.2010 und 13.09.2011 bleiben.

15-P-2011-03559-01

Detmold

Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.09.2011 zu ändern.

Herr J. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 08.08.2011 und der dazugehörigen Anlage.

15-P-2011-03569-00

Versmold

Schulen
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition von Frau H. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Erfüllung der Schulpflicht nur durch den Besuch öffentlicher Schulen, Ersatzschulen oder anerkannter Ergänzungsschulen möglich. Tagesbildungsstätten, zu denen auch die Susanne-Raming-Schule in Bad Laer zählt, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Eine dem niedersächsischen Schulgesetz entsprechenden Regelung, die auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch von Tagungsbildungsstätten zulässt, enthält das nordrhein-westfälische Schulgesetz nicht. Demzufolge ist die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung der Tochter von Frau H. im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch der Susanne-Raming-Schule in Bad Laer (Niedersachsen) nicht möglich.

Die ablehnende Entscheidung auf Übernahme der Kosten zum Besuch der Tagungsbildungsstätte durch den Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist daher nicht zu beanstanden.

Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung wurde zwischenzeitlich auch vom Sozialgericht Detmold in einem gleichgelagerten Fall bestätigt.

15-P-2011-03589-00

Goch

Baugenehmigungen

Die Entscheidung der Stadt Goch, im Rahmen ihres planerischen Ermessens das Antragsgrundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten auszuweisen, ist nicht zu beanstanden. Nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Die mit der Nutzung eines Kinderspielplatzes und der dort errichteten Spielgeräte für die nähere Umgebung unvermeidbar verbundenen Auswirkungen sind als ortsüblich und sozialadäquat hinzunehmen. In Anbetracht der nahen räumlichen Zuordnung der Außenspielfläche zum Grundstück der Petenten soll zu deren Schutz der Umfang der Nutzung des Gebäudes, der Nutzung der Außenspielflächen und deren Gestaltung festgelegt werden. Dem Wunsch nach Sicherung der Lebensqualität und der Privatsphäre wird somit Rechnung getragen.

Der Stellplatzbedarf für die gesamte Einrichtung (sowohl für den Bestand und als auch für die Erweiterung) beträgt bei 40 Kindern zwei Plätze. Da insgesamt drei neue Stellplätze vorgesehen sind, kann der Stellplatznachweis als erbracht angesehen werden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-03595-01

Hagen

Rentenversicherung

Da der Petitionsausschuss keine Rechtsauskünfte erteilen darf, ist es ihm nicht möglich, dem Anliegen von Herrn V. zu entsprechen. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 30.08.2011.

15-P-2011-03613-00

Mülheim an der Ruhr

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau G. zur Kenntnis genommen und sich über die Sachlage unterrichtet.

Die Approbationsordnung für Ärzte schreibt Studierenden der Medizin vor dem zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Praktisches Jahr vor, das in den Kliniken der Universität oder in anderen von der Universität bestimmten Einrichtungen abzuleisten ist. Während dieser Zeit, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die bislang erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern.

Bei dem Praktischen Jahr handelt es sich um einen Abschnitt des Medizinstudiums für den nach dem Hochschulrecht die Zahlung einer Vergütung ausgeschlossen ist.

Um anzuerkennen, dass die Studierenden aufgrund ihres Ausbildungsstands auch medizinische Leistungen erbringen, haben sich die Medizinischen Fakultäten entschlossen, der Gewährung von Aufwandsentschädigungen zuzustimmen.

Die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) überlässt deren Höhe den Fakultäten bzw. Universitätskliniken. Derzeit liegt die gewährte Aufwandsentschädigung je nach Standort zwischen 150 und 400 Euro pro Monat.

Die Petition wird, dem Wunsch von Frau G. entsprechend, dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie als Material zur Verfügung gestellt.

15-P-2011-03616-01

Burghausen
Zivilrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.09.2011 zu ändern.

Soweit es Frau B. um die Durchsetzung vermeintlicher Erbensprüche geht, handelt es sich um einen zivilrechtlichen Sachverhalt, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Frau B. kann zur Beilegung von Erbstreitigkeiten auch ein Schiedsverfahren anstreben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-03619-00

Bielefeld
Schulen

Ob und inwieweit rechtliche Verpflichtungen des Schulträgers in Bielefeld aus dem in der Petition zitierten Vertrag bestehen, ist schulrechtlich nicht beachtlich.

Der Landesgesetzgeber hat durch die Regelung des § 81 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes (SchulG) die Entscheidung über schulorganisatorische Maßnahmen - wie auch die Auflösung einer Schule - bewusst in die Hände der Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger gelegt. Sie haben die für diese Maßnahmen erforderlichen örtlichen Kenntnisse und beschließen hierüber im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Diese Beschlüsse werden durch die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden lediglich auf die richtige Rechtsanwendung nach § 81 Abs. 3 SchulG überprüft. Über die schulrechtlichen Regelungen hinausgehende rechtliche Verpflichtungen sind nicht zu prüfen. Auch eine Überprüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Maßnahme ist den Bezirksregierungen verwehrt.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Detmold als zuständige obere Schulaufsichtsbehörde für die Genehmigung schulorganisatorischer Maßnahmen liegt dort kein Beschluss der Stadt Bielefeld zur Auflösung der Gemeinschaftsgrundschule Schröttinghausen vor.

15-P-2011-03624-00

Lemgo
Lehrerausbildung

Die Überprüfung der erneuten Nichtzulassung zum Ausbildungsgang für Fachlehrer an Förderschulen hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte für rechtswidriges oder sachwidriges Vorgehen der Bezirksregierung Detmold bestehen.

Dem Anliegen von Frau O. kann daher leider nicht entsprochen werden.

Ihr kann nur empfohlen werden, zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Zulassung zum Ausbildungsgang zu stellen und ihre Chancen durch ihre bis dahin ausgeübte einschlägige hauptberufliche Tätigkeit weiter zu verbessern.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.08.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03666-01

Pulheim

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss geht aufgrund der erneuten Eingabe von Frau W. davon aus, dass der Bescheid des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) vom 21.07.2011 von Frau W. missverstanden wurde.

Er bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), mit der Petentin Kontakt aufzunehmen und die Entscheidungen des LBV zu erläutern.

15-P-2011-03675-01

Velbert

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.09.2011 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-03678-00

Emsdetten

Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03679-00

Emsdetten

Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03680-00

Lengerich

Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03681-00

Spelle

Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03682-00

Ochtrup

Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03683-00

Greven

Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03684-00

Nordwalde

Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03685-00

Münster
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03686-00

Münster
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03687-00

Rheine
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03688-00

Emsdetten
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03689-00

Münster
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03693-00

Emsdetten
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03694-00

Emsdetten
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03695-00

Emsdetten
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03696-00

Emsdetten
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03697-00

Altenberge
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03698-00

Ladbergen
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03699-00

Münster
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03700-00

Saerbeck
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03701-00

Münster
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03702-00

Hagen
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss verweist hinsichtlich des erneuten Vortrags von Herrn B., ihn beim Land Nordrhein-Westfalen unbefristet zu beschäftigen, auf das Urteil des Arbeitsgerichts Hagen vom 27.09.2001. Ein Anspruch auf Einstellung in den Landesdienst besteht nicht.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Aus der weiteren Eingabe von Herrn B. lässt sich kein neuer Sachverhalt erkennen. Eine Prüfung der Sach- und Rechtslage führt deswegen zu keinem anderen Ergebnis. Es bleibt ihm unbenommen, sich auf eine freie Stelle im Landesdienst unter Hinweis auf seine Eigenschaft als Schwerbehinderter zu bewerben.

15-P-2011-03706-00

Köln
Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Insgesamt gibt das Verhalten der IHK Köln keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03710-00

Hamm
Rundfunk und Fernsehen

Der WDR hat bei der Sperrung des Kommentars von Herrn S. die für Kommentierungen im Internet aufgestellten Regeln beachtet. Auch eine vorherige Anmeldung hätte an der Sperrung nichts geändert.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.09.2011.

15-P-2011-03725-01

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die weitere Petition von Herrn I. enthält kein neues Vorbringen zu dem Themenkomplex Miete und Heizung. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.09.2011 bleiben.

Die in der Petition vom 06.10.2011 angesprochene Thematik fällt in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages. Die Petition wurde daher bereits dorthin weitergeleitet.

15-P-2011-03736-00

Moers
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der von Herrn V. erhobene Vorwurf, dass ihm durch unzureichende Beratung vor 2007 keine Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gewährt worden sind, ist nicht begründet. Die zuständigen Mitarbeiter der ehemaligen Versorgungsverwaltung sind ihren Auskunfts- und Beratungspflichten umfassend nachgekommen. Gegen eine zu dieser Frage ablehnende Entscheidung des Landschaftsverbands hat Herr V. Widerspruch erhoben, über den nach Abschluss des Petitionsverfahrens entschieden wird.

Soweit er eine Verschlechterung seiner gesundheitlichen Situation anführt, ist hierzu derzeit ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Duisburg anhängig, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann.

Der Ausgang beider Verfahren bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03739-00

Köln
Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Insgesamt gibt das Verhalten der IHK Köln keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Es bleibt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln abzuwarten.

15-P-2011-03742-00

Rüsselsheim
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesverwaltung haben sich nicht ergeben.

15-P-2011-03746-00

Köln
Rundfunk und Fernsehen

Zu seiner Kritik an dem aktuellen Rundfunkgebührenstaatsvertrag und dem geplanten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erhält Herr K. je eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.09.2011 und des dazugehörigen Berichts des WDR vom 19.07.2011.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen ist. Die Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03759-00

Selm
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03760-00

Herdecke
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03761-00

Dortmund
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03762-00

Witten
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03763-00

Dortmund
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03764-00

Dortmund
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03770-00

Lippstadt
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichten lassen, dass die therapeutisch sehr begrüßenswerte Unterbringung von Frau D. und Herrn B. in einem geschlossenen Heim in Niedersachsen an der Haltung des dortigen Sozialministeriums gescheitert ist. Dies war der einzige Grund für die Rückverlegung, ein Fehlverhalten anderer Patienten lag nicht vor.

Der Petitionsausschuss hofft, dass auch für beide Petenten eine geeignete Einrichtung in Nordrhein-Westfalen bald gefunden wird. Dies gestaltet sich jedoch aufgrund der derzeitigen Behandlungsprognosen und des jeweiligen individuellen Betreuungsbedarfs als sehr schwierig. Er bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm unaufgefordert über den weiteren Verlauf der Suche nach einer geeigneten Unterbringung der Petenten zu berichten.

15-P-2011-03771-00

Wenden
Versorgung der Beamten

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.09.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf hat, dass die

Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn V. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Insofern werden weitere Eingaben zu den in dieser Petition wiederholt vorgetragenen Beschwerden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-03786-00

Tecklenburg
Versorgung der Beamten

Die Verfahrensweise des Landesamts für Besoldung und Versorgung entspricht den rechtmäßigen Vorgaben und verletzt Herrn H. nicht in seinen Rechten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.08.2011.

15-P-2011-03793-00

Wachtendonk
Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe für die Entscheidung der Bezirksregierung Detmold, die Anerkennung der von Frau W. in Chile erworbenen lehramtsbezogenen Berufsqualifizierung abzulehnen, unterrichtet. Er sieht danach keine

Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.09.2011.

15-P-2011-03798-00

Bonn
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau F. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass ihr keine Nachteile hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung aufgrund ihrer familiären Verhältnisse entstanden sind. Ebenso liegen keine Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

Im Übrigen verweist er auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.09.2011, von der Frau F. eine Kopie erhält.

15-P-2011-03806-00

Grevenbroich
Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, die einer erneuten Zulassung zur Wiederholungsprüfung für die Sekundarstufe I entgegenstehen. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.09.2011.

15-P-2011-03817-00

Bad Neuenahr
Hochschulen

Das von Frau B. gewünschte Gespräch mit Vertretern der Deutschen Sporthochschule Köln hat am 08.09.2011 stattgefunden. Im Rahmen dieses Gesprächs sind die von ihr begehrten Nachweise eingehend erörtert worden.

Die Sporthochschule verifiziert zur Zeit, soweit dies für den damaligen Zeitraum noch möglich ist, die von Frau B. im Gespräch dargestellten und bislang von der Hochschule noch nicht bescheinigten Studienleistungen über Akten, EDV, Dozentenansprache und Rückschlüsse aus damaligen Studienordnungen.

Die von ihr gewünschten Leistungsnachweise werden ihr, soweit die zur Zeit erfolgende Sachaufklärung an der Sporthochschule sie bestätigt, zugesandt.

15-P-2011-03822-00

Wenden
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichten lassen, dass eine Beförderung von Frau S.-K. zurzeit nicht möglich ist, da eine freie und besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A10 nicht zur Verfügung steht.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung bei den Haushaltsverhandlungen für das Jahr 2012 für eine Erhöhung der Gesamtzahl der Beförderungsstellen einsetzen wird. Die Entscheidung obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Frau S.-K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.09.2011.

15-P-2011-03823-00

Wuppertal
Polizei

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Herr W. sich durch Äußerungen wie „Du Rotzlöffel“ falsch verhalten hat. Der Ausschuss nimmt zu Kenntnis, dass der konkrete Fall seitens des Polizeipräsidenten Wuppertal zum Anlass genommen wird, die Beamten zu schulen, wie man sich in schwierigen Situationen korrekt verhält.

15-P-2011-03826-00

Finnentrop
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichten lassen, dass eine Beförderung von Frau F.-J. zurzeit nicht möglich ist, da eine freie und besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A10 nicht zur Verfügung steht.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung bei den Haushaltsverhandlungen für das Jahr 2012 für eine Erhöhung der Gesamtzahl der Beförderungsstellen einsetzen wird. Die Entscheidung obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Frau F.-J. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.09.2011.

15-P-2011-03830-00

Duisburg
Hilfe für behinderte Menschen

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde eine fachärztliche Untersuchung durchgeführt, sodass eine umfassende Beurteilung möglich ist. Danach liegen die Voraussetzungen des Merkzeichens „G“ (erhebliche Gehbehinderung) nicht vor. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss bedauert, dem Anliegen von Frau W. nicht entsprechen zu können.

15-P-2011-03835-00

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat vom Inhalt und Ausgang des Strafverfahrens 702 Js 1361/09 der Staatsanwaltschaft Aachen und dabei insbesondere auch von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse hinsichtlich der dem Petenten zur Last gelegten Körperverletzung bejaht hatte, Kenntnis genommen.

Ferner hat sich der Ausschuss über die Gründe informiert, aus denen die vom Petenten gegen die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Aachen eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde im Ergebnis ohne Erfolg geblieben ist.

Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.09.2011 nebst Anlagen.

15-P-2011-03836-00

Monheim

Rechtsberatung

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den seiner Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat von der Behandlung der Petition als Beschwerde des Petenten gegen die Einstellung des Verfahrens 100 Js 10083/10 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sowie davon Kenntnis genommen, dass der

Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Beschwerde mit Bescheid vom 23.08.2011 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.09.2011 nebst Anlagen.

15-P-2011-03841-00

Meckenheim

Rundfunk und Fernsehen

Herr R. wendet sich gegen den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Dezember 2010 unterzeichnet worden ist. Insbesondere beschwert er sich gegen die damit verbundene Umstellung der Rundfunkfinanzierung auf ein geräteunabhängiges Beitragsmodell bzw. die Einführung einer neuen Haushaltsabgabe.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag derzeit im Landtag beraten wird. Die Entscheidung des Landtags bleibt insofern abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 29.09.2011.

15-P-2011-03842-00

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat dem Betreuer zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die vorhandenen Unterlagen als Nachweis für das Geburtsdatum von Herrn T. ausreichen. Die wiederholte Anforderung zusätzlicher Beweismittel wurde bedauert.

15-P-2011-03850-00

Fröndenberg
Schulen

Nachdem der Notenwiderspruch zurückgenommen und das Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt wurden sowie weitere Anhaltspunkte für erfolgtes „Mobbing“ oder die Erschwerung des Schulwechsels durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde nicht ermittelt werden konnten, besteht nach Beendigung des Schulverhältnisses aus der Sicht der Schulaufsichtsbehörden kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Eintragung der unentschuldigten Fehlzeiten auf dem Halbjahreszeugnis 2011/2011 erfolgte rechtmäßig, da die Petenten der bestehenden Verpflichtung zum Beibringen eines ärztlichen Attestes nicht nachgekommen sind.

Auch der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03855-00

Oerlinghausen
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichten lassen, dass sich Frau E. mit ihren Beschwerden bereits 2009 an diverse Einrichtungen und Personen im Rahmen der Krankenhausaufsicht gewandt hat und nach eingehender Prüfung und Bewertung des dargestellten Sachverhalts konnte weder ein Organisationsverschulden noch ein Verstoß gegen krankenhausspezifische Vorschriften festgestellt werden konnte.

Auch aus der Petition ergeben sich keine neuen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen krankenhausspezifische Vorschriften. Weiterhin ist nicht erkennbar, wer die Synopse einer Krankenakte verfasst hat und welche Kompetenz und Verantwortlichkeit der Verfasser oder die Verfasserin besitzen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, dazu konkrete

Nachfragen zu stellen, um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können.

Dies gilt auch für das der Petition ebenfalls beigefügte anonyme Schreiben an die Neue Westfälische Zeitung Bielefeld, in dem Vorkommnisse im Franziskus- und im Mathilden-Hospital aufgeführt und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften moniert werden. Auch wenn für das anonyme Schreiben keine klare Urheberschaft zu erkennen ist, so ist festzustellen, dass behördlicherseits keine Erkenntnisse zu Problemen im Bereich der Medizinprodukteausstattung/-wartung am Franziskus-Hospital vorliegen. Bei einer von der Bezirksregierung Detmold durchgeführten Inspektion beider in Rede stehender Krankenhäuser konnten jedenfalls keine gravierenden Beanstandungen festgestellt werden.

Auch weitere Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben (z. B. Röntgenverordnung, Teleradiologieverordnung, Arbeitszeitgesetz) konnten nach Überprüfung des technischen und betrieblichen Arbeitsschutzes nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der behaupteten Behandlungs- und Medikationsfehler wurde Frau E. bereits im Jahr 2009 vom damaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgeschlagen, sich direkt an die zuständige Gutachterstelle bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe in Münster zu wenden, um dort eine Klärung herbeiführen zu lassen. Auch der Petitionsausschuss empfiehlt ihr, sich zur Klärung dieser Vorwürfe an die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der zuständigen Ärztekammer zu wenden. Dies ist bis zu fünf Jahre nach einer Behandlung möglich.

15-P-2011-03861-00

Frechen

Kommunalabgaben

Nach der Benutzungsgebührensatzung der Stadt Bergheim ist bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr grundsätzlich von dem Verbrauch auszugehen, den das Versorgungsunternehmen in der Wasserrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt hat. Mit der Wasserrechnung der RWE AG vom 11.01.2010 (Ablesezeitraum 30.12.2008 bis 22.12.2009) wurde für das Grundstück der Petenten ein Frischwasserverbrauch von 154 cbm ermittelt und in Rechnung gestellt.

Der nach Auffassung der Petenten für die Veranlagung zu Schmutzwassergebühren für das Jahr 2011 mit Wasserrechnung der RWE AG vom 13.01.2011 (Ablesezeitraum 23.12.2009 bis 29.12.2010) festgestellte Frischwasserverbrauchswert von 141 cbm kann somit satzungsgemäß erst bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2012 berücksichtigt werden.

Die Vorgehensweise der Stadt sowie die gegenüber den Petenten mit Grundbesitzabgabenbescheid vom 31.01.2011 festgesetzte Schmutzwassergebühr sind dem Grunde und der Höhe nach nicht zu beanstanden. Zudem haben die Petenten keine Rechtsmittel gegen den kritisierten Bescheid erhoben. Dieser ist somit bestandskräftig geworden. Insgesamt ergibt sich aus der Petition keinerlei Veranlassung, gegenüber der Stadt Bergheim kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

15-P-2011-03862-00

Lagoa/Porches

FamilienfragenRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, die Entscheidung der

Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh als Melde- und Passbehörde zu beanstanden.

Die Beanstandungen der Petentin zur bisherigen Verfahrenslaufzeit vor dem Sozialgericht Detmold sind wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen, zu denen auch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gehört, im Ermessen des Gerichts liegen.

Zwischenzeitlich sind der Petentin die im November und Dezember 2011 zur Verfügung stehenden Sitzungstage der 15. Kammer des Sozialgerichts Detmold mitgeteilt worden. Sie hat Gelegenheit erhalten, sich gegenüber dem Sozialgericht Detmold zu äußern, wann sie sich in Deutschland aufhält. Die Kammervorsitzende beabsichtigt, dies bei der Ladung zu berücksichtigen, um der Petentin die Teilnahme an dem Termin zu ermöglichen.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist dem Ausschuss auch eine Überprüfung der in der Sache noch zu treffenden Entscheidung des Sozialgerichts Detmold verwehrt.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.09.2011 nebst Anlage.

15-P-2011-03864-00

Neunkirchen

SozialhilfeSchulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition von Frau S. zugrunde liegende Problematik unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass eine

einvernehmliche Lösung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und Frau S. in Bezug auf die Form der Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer für ihre Tochter für den Nachmittagsbereich der Offenen Ganztagschule erzielt wurde.

Dem Anliegen von Frau S. ist damit entsprochen.

Die Petition wird wegen der grundsätzlichen Problematik dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration als Material überwiesen.

15-P-2011-03865-00

Lüdenscheid
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichten lassen, dass eine Beförderung von Frau K. zurzeit nicht möglich ist, da eine freie und besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A10 nicht zur Verfügung steht.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung bei den Haushaltsverhandlungen für das Jahr 2012 für eine Erhöhung der Gesamtzahl der Beförderungsstellen einsetzen wird. Die Entscheidung obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.09.2011.

15-P-2011-03869-00

Lage
Feuerschutzwesen

Den Anregungen des Petenten kann nicht gefolgt werden. Zur näheren Erläuterung erhält er eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.09.2009.

15-P-2011-03874-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-03881-00

Köln
Schulen

Die Einleitung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung des Verfahrens der Aufgabenentwicklung für das Zentralabitur in Nordrhein-Westfalen wird dazu beitragen, dass auch in Zukunft keiner Abiturientin und keinem Abiturienten durch die Aufgaben ein Nachteil entsteht. Sie werden auch dem durch die Medien vermittelten Eindruck von regelmäßigen Pannen entgegenwirken.

15-P-2011-03886-00

Velbert
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Stadt Velbert hat dem Petenten die Aufhebung der Formulierung „unabhängig von einer evtl. gegebenen bauaufsichtlichen Genehmigung“ angeboten. Dem nach den textlichen Festsetzungen des rechtverbindlichen Bebauungsplans Nr. 625 - Kostenberg ist die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Der Erteilung von Baugenehmigungen für diese baulichen Anlagen stehen insoweit trotz Aufhebung der Formulierung öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen.

Sollten im Einzelfall auf örtlicher Ebene Hinweise vorliegen, dass vorhandene Nebenanlagen gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans verstoßen, wird die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Velbert nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

15-P-2011-03899-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichten lassen, dass Herr M. seine medikamentöse Behandlung teils immer noch wahnhaft erlebt und verarbeitet, obwohl die Behandlung mit seinem Einverständnis und nach Aufklärung erfolgt und sich sein Zustand insgesamt zuletzt gebessert hat.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass seine Impfwünsche nur nach den ärztlich gebotenen Vorklärlungen und unter Berücksichtigung seines jeweiligen psychischen Zustands durchgeführt werden können. Hinweise auf einen unzureichenden Impfschutz konnten nicht festgestellt werden.

15-P-2011-03900-00

Essen
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die der Petition vorausgegangene Beschwerde des Petenten wurde wegen des darin möglicherweise enthaltenen Strafvorwurfs der Staatsanwaltschaft Duisburg übersandt. Soweit nicht Anklage erhoben wird, wird sie dem Petenten zu gegebener Zeit einen Bescheid über das Ergebnis der Ermittlungen erteilen.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamten wird durch das Polizeipräsidium Oberhausen sowie die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Inneren und

Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03907-00

Goch
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-03910-00

Essen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde nicht bereit war, auf die Abschiebung der Familie H./A. zum 20.09.2011 zu verzichten.

Mit der Petition werden ausschließlich zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse und damit asylrelevante Sachverhalte vorgetragen. Die Asylentscheidungen sind negativ verlaufen. Familie H./A. war damit ausreisepflichtig.

Asylverfahrensunabhängige Gründe, die zu einem Aufenthaltsrecht hätten führen können, sind nicht ersichtlich.

15-P-2011-03929-00

Ahlen
Abgabenordnung

Steuern können gemäß § 163 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) niedriger festgesetzt werden, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Finanzbehörden können nach § 227 AO Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden. Die Unbilligkeit kann ihren Grund in der Sache selbst oder in den persönlichen, insbesondere wirtschaftlichen

Verhältnissen des jeweiligen Steuerpflichtigen haben. Dabei ist die Entscheidung über einen Erlassantrag in das pflichtgemäße Ermessen des Finanzamts gestellt. Dieses hat zwischen den schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit und denen des Antragstellers abzuwägen.

Die Einwendungen des Petenten richten sich gegen das Steuerfestsetzungsverfahren, so dass vornehmlich sachliche Billigkeitsgründe zu prüfen sind. Sachliche Unbilligkeit ist gegeben, wenn im Einzelfall ein Sachverhalt zwar einen gesetzlichen Tatbestand erfüllt, die Besteuerung aber mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar ist. Ferner sind sachliche Billigkeitsgründe gegeben, wenn die Steuerfestsetzung offensichtlich und eindeutig unrichtig ist und es dem Steuerpflichtigen nicht möglich oder nicht zuzumuten war, sich gegen die Fehlerhaftigkeit zu wehren. Das den Steuerfestsetzungen zugrunde liegende Urteil des Finanzgerichts Münster ist rechtskräftig geworden. Im Wiederaufnahmeverfahren nahm der Petent seine Klage zurück. Billigkeitsmaßnahmen sind nicht dazu bestimmt, die Folgen nicht eingelegerter bzw. nicht weiter verfolgter Rechtsbehelfe auszugleichen, so dass eine abweichende Festsetzung oder ein Erlass der Steuern aus sachlichen Billigkeitsgründen nicht möglich ist.

Voraussetzungen für einen Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen sind die Erlassbedürftigkeit und die Erlasswürdigkeit. Gründe, die einen Erlass aus persönlichen wirtschaftlichen Billigkeitsgründen rechtfertigen, wurden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich.

15-P-2011-03930-00

Bergisch Gladbach
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03934-00

Detmold
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr B. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.09.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03938-00

Essen
Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03942-00

Remscheid
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau G., sich mit ihrem beruflichen Abschluss als staatlich geprüfter Erzieherin und der abgeschlossenen Katechetenausbildung auf ausgeschriebene Stellen von Haupt-, Real- und Gesamtschulen (bis Jahrgangsstufe 10) für das Fach Katholische Religionslehre, jeweils geöffnet für den Seiteneinstieg, zu bewerben.

Schulen veröffentlichen entsprechende Stellenausschreibungen über das

Internetportal www.lois.nrw.de. Zusätzlich wird ihr empfohlen, ihrer Bewerbung ein Schreiben des Erzbistums beizufügen, aus dem hervorgeht, dass sie im Falle einer Dauerbeschäftigung eine unbefristete Bevollmächtigung zur Erteilung von regulärem Religionsunterricht erhält.

15-P-2011-03946-00

Duisburg
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und festgestellt, dass es zu Verzögerungen in der Bauabwicklung der durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg beauftragten Straßenbaufirma gekommen sei. Beide Baumaßnahmen befanden sich innerhalb einer Tempo 30-Zone und waren ordnungsgemäß abgesichert. Weitere Beschwerden über mutmaßliche Verkehrsgefährdungen wurden nicht bekannt bzw. festgestellt. Die Baumaßnahmen sind mittlerweile abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), den Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zu bitten, bei künftigen Baumaßnahmen für eine zügige Bauabwicklung zu sorgen.

15-P-2011-03950-00

Werl
Ausländerrecht
Rechtspflege
Strafvollzug

Herr K. wurde am 19.08.2011 unter Absehen von der weiteren Strafvollstreckung in sein Heimatland abgeschoben. Insoweit ist seinem Anliegen entsprochen.

Das in der Justizvollzugsanstalt Werl praktizierte Verfahren zum Führen von Telefongesprächen durch Gefangene gibt keinen Anlass zu Beanstandungen.

15-P-2011-03951-00

Neunkirchen-Seelscheid
Sozialhilfe
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition von Herrn O. zugrunde liegende Problematik unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und Herrn O. in Bezug auf die Form der Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer für seine Tochter für den Nachmittagsbereich der Offenen Ganztagschule erzielt wurde.

Dem Anliegen von Herrn O. ist damit entsprochen.

15-P-2011-03953-00

Moers
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die vom Petenten begehrte Parkanlagenatzung zur Regelung des Verhaltens unterschiedlicher Nutzergruppen im Schloss- und Freizeitpark der Stadt Moers ist bisher vom dafür zuständigen Rat der Stadt Moers nicht beschlossen worden. Ob und inwieweit eine solche Satzung beschlossen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen. Es ist der Kommunalaufsicht verwehrt, in diesen ausschließlich in den Händen der selbstverwalteten Kommune liegenden Entscheidungsprozess einzugreifen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des noch andauernden Entscheidungsprozesses sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03955-00

Hülsede

EnergienutzungKernenergie; Strahlenschutz

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen des Petenten zur Kenntnis genommen. Er sieht allerdings keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme vom 26.09.2011.

15-P-2011-03960-00

Münster

Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03677-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-03966-00

Bonn

Vereins- und Versammlungsrecht

Zu einer Änderung des Versammlungsrechts gibt das Vorbringen von Herrn H. keinen Anlass. Er erhält zur näheren Erläuterung eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.09.2011.

15-P-2011-03975-00

Essen

Altenhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-03985-00

Warendorf

Ausländerrecht

Der Petentin wurde eine Aufenthaltserlaubnis, befristet bis zum 30.08.2013, erteilt.

Ihrem Anliegen ist damit entsprochen.

15-P-2011-03990-00

Rheinberg

Straßenbau

Die Fossastraße ist eine Wohnsammelstraße und liegt in der Baulast der Stadt Rheinberg. Der aktuelle Zustand der Straße hat bereits im August 2008 bestanden, das heißt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Petenten auf Neubau eines Einfamilienhauses. Die Verkehrsstärke der Fossastraße wurde 2010 über einen Zeitraum von einer Woche ermittelt. Danach fahren dort ca. 1.400/1.500 Kfz pro Tag. Die meisten Fahrzeuge fahren ca. 40 km/h. Fahrzeuge mit höheren Geschwindigkeiten als 50 km/h bilden eine Ausnahme von ca. einem Prozent. Der Verkehrslärm liegt im zumutbaren Bereich. Die Maßnahme der Stadt Rheinberg hat insgesamt zu einer Verbesserung des Wohnumfelds durch Reduzierung des Verkehrs und der Geschwindigkeit geführt.

Bezüglich der Forderung der Petenten, den Straßenbelag zu ändern und eine durchgehende Asphaltdecke herzustellen, ist festzustellen, dass der Abwägungsprozess der Stadt im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung der Maßnahme nicht zu beanstanden ist. Der Bau- und Planungsausschuss hat sich im Herbst 2010 nochmals mit der Angelegenheit befasst. Er hat sich gegen eine Beseitigung der Pflasterstreifen ausgesprochen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen

und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03996-00

Wiesbaden
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau T. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass die Verfahrensweise und die vom Jugendamt Bochum getroffenen Entscheidungen nicht zu beanstanden sind.

Darüber hinaus treffen die Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Das Jugendamt konnte mit Frau T. erst mit Beginn der Jugendhilfemaßnahme in Kontakt treten. Seitdem erfolgt ein regelmäßiger Austausch. Die zuvor veranlasste Aufnahme des Kindes in der Jugend- und Kinderpsychiatrie erfolgte ohne Beteiligung des Jugendamts.

Der Hilfebedarf des Kindes wurde aufgrund der ärztlichen Berichte und des selbstverletzenden Verhaltens erforderlich. Die sorgeberechtigten Eltern stimmten gemeinsam der geplanten Jugendhilfemaßnahme zu. Das Jugendamt war bemüht, eine Einrichtung in der Nähe der Wohnorte beider Elternteile zu finden. Um dem Störungsbild des Kindes gerecht zu werden, war die Aufnahme in der Einrichtung in Bad Salzuflen erforderlich. Eine Alternative bot sich hier nicht. Darüber wurde mit beiden Elternteilen kommuniziert.

Zur Frage der Kostenbeteiligung zu der stationären Maßnahme konnte zwischen Frau T. und dem Jugendamt zwischenzeitlich Einvernehmen erzielt werden. Frau T. wurde erläutert, dass die Kostenheranziehung vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen ist, um die

pädagogische Hilfe und den Unterhalt ihrer Tochter sicherzustellen. Bei Berechnung der Höhe der Kostenbeteiligung wurden ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eingehend geprüft und hinreichend berücksichtigt. Zur Begleichung bereits entstandener Rückstände wurden ihr Ratenzahlungen gestattet. Eventuell anfallende Fahrtkosten für Besuchskontakte oder zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen können gesondert berücksichtigt werden.

Die Durchführung von Besuchskontakten zu Frau T. wird derzeit von Julia ausdrücklich nicht gewünscht.

Der Petitionsausschuss sieht im Sinne des Wohls von Julia eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller betroffenen Parteien als notwendig an. Daher begrüßt er ausdrücklich das Angebot des Beschwerdemanagements vom 11.08.2011, die Moderation eines gemeinsamen Gesprächs zwischen Frau T. und dem Sozialen Dienst des Jugendamts zu übernehmen.

Dieses Gespräch kann einerseits dazu dienen, mögliche vorliegende Kommunikationsstörungen und Irritationen auszuräumen, andererseits besteht dabei aber auch die Möglichkeit, sich über die weitere Vorgehensweise zu verständigen.

15-P-2011-03997-00

Köln
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die in den Justizvollzugsanstalten geleistete ehrenamtliche Arbeit verdient besondere Wertschätzung und muss gefördert und unterstützt werden. Ehrenamtliche Arbeit basiert auf vertrauensvoller Zusammenarbeit. Dazu gehört auch, dass der Betreuer über wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit dem betreuten Strafgefangenen, wie z. B. Kontaktsperre, informiert wird.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zurzeit keine

Einschränkungen mehr vorliegen, die Anlass zur Beschwerde geben. Bei weiteren Problemen steht es dem Petenten frei, sich erneut an den Ausschuss zu wenden.

15-P-2011-04001-00

Detmold

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Ergebnis kann die vorliegende Vertragsgestaltung und tatsächliche Durchführung nur derart gewertet werden, dass der Petent Nutzungen und Leistungen ausgeführt hat, für die der Spendenabzug aufgrund des gesetzgeberischen Willens nicht in Frage kommt. Auch kommt ein Abzug als sog. Aufwandsspende nicht in Betracht. Dies würde voraussetzen, dass der Petent nachträglich und freiwillig auf einen ihm zustehenden Aufwandsersatzanspruch verzichtet. Ein solcher Aufwandsersatzanspruch steht ihm auf Grund der vertraglichen Regelungen allerdings nicht zu.

15-P-2011-04003-00

Bochum

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass dem Anliegen von Frau R. zwischenzeitlich in vollem Umfang entsprochen wurde.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ihr tatsächlich über mehrere Monate die Auszahlung eines Betrages in Höhe von 50,52 Euro zu Unrecht verweigert wurde. Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit einer rückwirkenden Mieterhöhung hat das

Jobcenter Bochum zunächst den von ihr durch den Bescheid vom 14.04.2011 geschaffenen Vertrauenstatbestand verkannt bzw. den Antrag der Frau R. auf Übernahme der Mieterhöhung zu einem zu späten Zeitpunkt einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

Darüber hinaus hat das Jobcenter Bochum es neben der verspäteten Auszahlung versäumt, Frau R. über den Stand des Verfahrens zu informieren. Insbesondere wurde diese nicht darüber informiert, dass ihr Antrag zwecks rechtlicher Überprüfung dem Rechtsamt vorgelegt wurde. Auch tritt das Jobcenter Bochum an keiner Stelle dem Vorwurf der Frau R. entgegen, man habe ihr auch für den weiteren Verlauf des Verfahrens keinerlei Mitteilungen zusichern können. Es kann nicht Aufgabe von Frau R. sein, die Mitarbeiter des Jobcenters Bochum regelmäßig über den Sachstand zu informieren.

15-P-2011-04007-00

Duisburg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Gegenstand des mit der Petition angesprochenen Verfahrens sowie die damit verbundene Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Duisburg und des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort unterrichtet. Er hat Kenntnis davon genommen, dass das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort das gegen den Petenten gerichtete Strafverfahren mit Beschluss vom 19.07.2011 gemäß § 153 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-04009-00

Bergheim
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über das Anliegen von Herrn B. unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass der Träger der Sozialhilfe inzwischen die Übernahme der Miete für die von Herrn B. zum 01.08.2011 gesuchte Wohnung zugesichert hat.

Grundsätzlich können im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Für einen Einpersonenhaushalt ist eine Wohnungsgröße von bis zu 47 qm angemessen. Die angemessene Miethöhe richtet sich jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten, in der Regel nach dem Mietspiegel.

Mit der durch den Träger der Sozialhilfe erfolgten Zustimmung zur Wohnungsanmietung ist dem Anliegen von Herrn B. in vollem Umfang entsprochen worden.

Die Vorgehensweise der Trägers der Sozialhilfe und dessen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-04011-00

Hülsede
Denkmalpflege

Das von Herrn E. vorgeschlagene Objekt erfüllt die durch die UNESCO festgelegten Kriterien nicht. Deshalb kommt es zur Nominierung für die Liste des Weltkulturerbes auch nicht in Betracht.

15-P-2011-04015-00

Wermelskirchen
Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-04022-00

Viersen
Straßenbau
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss teilt die von der Obersten Denkmalbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) des Landes vertretene Auffassung, dass die Stadt V. aus Rechtsgründen bereits seit vielen Jahren verpflichtet ist, die Villa Pongs als Denkmal unter Schutz zu stellen. Der Ausschuss geht davon aus, dass mit der unverzüglichen Eintragung der Villa in die Denkmalliste der Stadt ein wichtiger Schritt zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes gegangen wird. Da der betreffende Abschnitt des Innerstädtische Erschließungsringes Teil der Reserveliste zur Förderliste Stadtverkehr ist, hält der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium es für unverzichtbar, den Abriss der Villa solange auszusetzen, bis ein konkreter Baetermin für den Abschnitt des innerstädtischen Erschließungsringes feststeht.

Der Ausschuss würde es im Sinne einer guten Kommunikation zwischen Rat sowie Bürgerinnen und Bürgern begrüßen, wenn die Stadt die gewonnene Zeit nutzt, um ihre bisherigen Abwägungsüberlegungen gegenüber der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.

15-P-2011-04024-00

Pulheim
Verwaltungsreform

Mit seiner Petition vom 16.07.2011 rügt der Petent die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens und führt exemplarisch an, dass gegen einen Beitragsbescheid der Stadt Pulheim über einen Straßenbaubeitrag nur noch unmittelbar mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht vorgegangen werden könne. Damit sei eine sehr hohe Hürde aufgestellt, die viele Bürger überfordere.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zu Grunde liegenden rechtlichen Zusammenhänge unterrichten lassen

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26.08.2011.

15-P-2011-04029-00

Köln

Arbeitsförderung

Die Vorgehensweise des Jobcenters Köln ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das Kundenreaktionsmanagement des Jobcenters hat die am 30.06.2011 an die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit in Düsseldorf gerichtete E-Mail von Herrn F. mit Schreiben vom 01.07.2011 zutreffend beantwortet.

Nach Vorlage der zur Prüfung eines weiteren Leistungsanspruchs benötigten Unterlagen, hat das Jobcenter Köln inzwischen mit Bescheid vom 26.07.2011 die Herrn F. zustehenden Leistungen endgültig bewilligt und die Zahlung für den Monat Juli 2011 sowie eine Nachzahlung für die Zeit am 19.05.2011 (Auszug der Ehefrau von Herrn F.) angewiesen.

Seinem Anliegen ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

15-P-2011-04030-00

Köln

Immissionsschutz; Umweltschutz

Hauptursache der NO₂-Grenzwertüberschreitungen in Köln ist der motorisierte Straßenverkehr. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz sind deshalb Minderungsmaßnahmen überwiegend im Straßenverkehr zu ergreifen. Zudem wird ein Modellprojekt bei Binnenschiffen durchgeführt. Durch ein Bündel verkehrlicher Maßnahmen, einschließlich einer Fortschreibung der Umweltzone Köln, muss die NO₂-

Belastung reduziert werden. Maßnahmen gegen andere Verursacher können im Rahmen des Luftreinhalteplans nur ergriffen werden, wenn diese einen relevanten Beitrag zu Grenzwertüberschreitungen leisten. Dies trifft für den Luft- und Schienenverkehr, die Großfeuerwerke und Großveranstaltungen nicht zu. Gleichwohl setzt sich das Land in den politischen Gremien für europaweite Emissionsminderungen im Verkehr und bei Anlagen ein.

In die Umweltzone Köln kann Herr K. mit einem Handwerkerparkausweis bis zum 31.12.2011 uneingeschränkt einfahren. Ggf. kann er von den weiteren, über dieses Datum hinausgehenden Ausnahmemöglichkeiten (Fuhrparkregelung, Tatbestand der wirtschaftlichen Härte), Gebrauch machen. Eine Bedrohung seiner Existenz durch die Ausweitung der Umweltzone Köln ist nicht erkennbar.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30.09.2011.

15-P-2011-04040-00

Kaarst

Verbraucherschutz

Lebens- und Genussmittel; Bedarfsgegenstände

Der Bitte des Petenten hat der Gesetzgeber bereits dadurch entsprochen, dass er eine Ausarbeitung von branchenspezifischen Hygieneleitlinien vergibt. Für die Bereiche Gemeinschaftsverpflegung und Gastronomie liegen bereits solche Leitlinien vor.

15-P-2011-04054-00

Aachen

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichten lassen, dass sich die

Vorwürfe von Herrn S. auf eine elf Jahre zurückliegende Unterbringung im Maßregelvollzug beziehen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Vorwürfe zu Recht erhoben wurden, sind nicht erkennbar. Die Klinik hat vielmehr glaubhaft dargelegt, dass Herr S. damals in seine medikamentöse Behandlung eingewilligt und auch an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hatte.

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04084-00

Lüdenscheid

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Mit Ausnahme der Straße Hohe Steinert, auf der Tempo 50 gilt, die aber von der Petentin auf ihrem Weg zum Lebensmittelmarkt nicht überquert werden muss, liegen alle anderen angesprochenen Straßen innerhalb einer Tempo 30-Zone. In der Straße Alte Wache liegt aufgrund des alternierenden Parkens eine niedrige Fahrgeschwindigkeit vor, so dass das Überqueren der Fahrbahn weitgehend gefahrlos möglich ist. Die verkehrlich stärker belastete Buckesfelder Straße muss von der Petentin auf ihrem Weg zum Einkaufsmarkt nicht überquert werden. Außerdem ist dort ein Fußgängerüberweg vorhanden. Die Straße Schumannstraße muss von der Petentin unmittelbar an der Einmündung und ein weiteres Mal vor dem Einkaufsmarkt überquert werden. An der Einmündung hat sie als querende Fußgängerin Vorrang vor abbiegenden Kraftfahrzeugen. Einzig vor dem Einkaufsmarkt hat sie den relativ geringen Verkehr beider Fahrtrichtungen zu beachten. Von der Stadt Lüdenscheid wurde ihr der für sie günstigste Gehweg bereits mehrfach erläutert.

Es wird für vertretbar gehalten, wenn die Petentin, um ein zweimaliges Überqueren der Schumannstraße zu vermeiden, nach wie vor den lediglich zum Parken freigegebenen Grünstreifen gegenüber dem Gehweg benutzt. Allerdings muss sie hierbei auf den Parkstreifen verlassende Kraftfahrzeuge achten.

Eine Bestätigung für die behaupteten "vielen Unfälle, auch mit Personenschaden" lässt sich in der Unfallstatistik der Kreispolizeibehörde des Märkischen Kreises nicht finden. Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs wird daher nicht gesehen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-04091-00

Gladbeck

Rechtspflege

Arbeitsförderung

Soweit die Petition den gerichtlichen Bereich betrifft, ist festzustellen, dass der Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz (Artikel 97 des Grundgesetzes) verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Hinsichtlich der Vorenthaltung von Zahlungen nach dem Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs durch die Agentur für Arbeit Bottrop, das Jobcenter Bottrop und das Jobcenter Gladbeck wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.10.2011 sowie der dazugehörigen Anlagen.

15-P-2011-04093-00

Dortmund
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04106-00

Rostock
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und insbesondere von dem Verlauf der Strafvollstreckung Kenntnis genommen. Dem Petitem ist entsprochen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04111-00

Köln
Rechtspflege
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Gnadenstelle beim Landgericht Aachen hat auf den Gnadenantrag des Petenten vom 05.07.2011 ein Gnadenverfahren eingeleitet und Gnadenermittlungen aufgenommen. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung wird die Gnadenstelle dem Petenten einen Bescheid erteilen.

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er zuvor die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch die Vorlage eines fachärztlichen

psychiatrischen Gutachtens und mit einem anschließenden positiven medizinisch-psychologischen Gutachten nachweist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.10.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

15-P-2011-04115-00

Kirchlengern
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Gnadenstelle beim Landgericht Bielefeld hat auf den Gnadenantrag des Petenten vom 25.07.2011 ein Gnadenverfahren eingeleitet. Wegen des noch nicht abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens und mangels Rechtskraft der gnadenbefangenen gerichtlichen Entscheidung ist eine Entscheidung über das Gnadengesuch derzeit nicht veranlasst. Soweit nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens noch eine den Petenten beschwerende Rechtsfolge bestehen sollte, wird die Gnadenstelle über das Gnadengesuch entscheiden und dem Petenten einen Bescheid erteilen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04118-00

Köln

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.09.2011 und der dazugehörigen Anlage.

15-P-2011-04131-00

Leipzig

Verbraucherschutz

Der Petent führt an, dass viele Hersteller die für Geschmacksverstärker bestehende zusätzliche Kennzeichnungspflicht umgingen, indem sie statt des kennzeichnungspflichtigen Geschmacksverstärkers „Glutamat“ in ihren Erzeugnissen „Hefeextrakt“ als Zutat verwendeten und damit die Kennzeichnungspflicht für Glutamat umgingen. Da Hefeextrakt aber auch Glutamat enthalte, sieht der Petent in dieser Unterlassung eine Irreführung der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Hefe wie Hefeextrakt zählen jedoch rechtlich nicht zu den kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen, welche aus technologischen Gründen wie zum Beispiel zur Geschmacksverstärkung eingesetzt werden. Hefeextrakt ist ein eigenständiges Lebensmittel und darf in

anderen Lebensmitteln ohne zusätzliche Kennzeichnungspflicht verwendet werden. Er enthält neben B-Vitaminen und essenziellen Aminosäuren auch L-Glutaminsäure. Demzufolge ist die Auslobung „ohne Geschmacksverstärker“ korrekt und wird von der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht als irreführend beanstandet - vorausgesetzt die Zutat „Hefeextrakt“ wird korrekt im Zutatenverzeichnis aufgeführt.

Der aromatische Geschmack von Hefeextrakt ist u. a. auf Glutaminsäure zurückzuführen, die von Natur aus insbesondere in den Proteinen der zur Herstellung des Würzmittels verwendeten Hefezellen enthalten ist. Die nicht erforderliche Kennzeichnung bzw. Kenntlichmachung von Hefeextrakt beruht auf dem Umstand, dass er Glutaminsäure oder Glutamate bereits von Natur aus, genau wie Sojasauce, enthält. Deswegen ist nur das als Zutat verwendete Lebensmittel nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung anzugeben.

Der Petent hat die Möglichkeit, sich mit seinem Anliegen an die neu eingerichtete Informationsseite des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) „<http://www.lebensmittelklarheit.de>“ zu wenden. Der vzbv prüft Meldungen von Verbraucherinnen und Verbraucher und bittet die Hersteller jeweils konkret um ihre Stellungnahme, die dann mit einer eigenen Einschätzung auf der Homepage veröffentlicht wird.

15-P-2011-04135-00

Aachen

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Frau P. nicht die altersmäßigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllt.

Er sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Schule

und Weiterbildung) diesbezüglich Maßnahmen zu empfehlen. Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass er wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben kann.

15-P-2011-04142-00

Rheine
Wohngeld

Der Petent hat sich mit seinem Anliegen bereits im Jahr 2010 sowie nochmals am 08.06.2011 an das für Wohngeldrecht zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gewandt. Die von dort gegebenen Erläuterungen sind zutreffend.

Eine Zahlung des Wohngelds an den Vermieter ist grundsätzlich nur mit dem Einverständnis des Wohngeldberechtigten möglich.

Die Vorschrift sieht aber zudem vor, dass Wohngeld in besonders gelagerten Fällen auch ohne Einwilligung der wohngeldberechtigten Person an den Vermieter gezahlt werden kann. Die Zahlung des Mietzuschusses an den Vermieter muss nach der Zweckbestimmung des Wohngeldes, der wirtschaftlichen Sicherung des Wohnens (§1 WoGG), geboten sein. So ist die Zahlung des Wohngeldes direkt an den Vermieter auch ohne schriftliches Einverständnis eines Mieters möglich, wenn z. B. Mietrückstände bestehen oder zu erwarten ist, dass das Wohngeld nicht zur Zahlung der Miete verwendet wird. Die Entscheidung über die Zahlung an eine andere als die wohngeldberechtigte Person trifft die Wohngeldstelle. Eine solche Entscheidung kann natürlich nur erfolgen, wenn auch tatsächlich Wohngeld bewilligt wird.

Die Wohngeldstelle hätte dem Petenten durchaus mitteilen können, dass seine Mieterin zu keinem Zeitpunkt Wohngeld bezogen hat. Zwar unterliegen Sozialdaten einem besonderen Schutz (Sozialgeheimnis), jedoch ist kein Sozialdatum eine „Negativinformation“, da in diesem Fall vom Sozialleistungsträger überhaupt keine Daten erhoben worden sind.

15-P-2011-04158-00

Brühl
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Regelungen des Nichtraucherschutzes für Gaststätten durch zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten die Intentionen des Nichtraucherschutzes konterkarieren und die Kontrollmöglichkeiten der Ordnungsbehörden durch vielfältige Ausnahmeregelungen erschwert werden.

Aus Gründen eines konsequenten Gesundheitsschutzes, der Vollzugstauglichkeit des Gesetzes und der Wettbewerbsfähigkeit ist vor allem im Gaststättenbereich eine Novellierung einzelner Bestimmungen bzw. eine eindeutige Verschärfung der Regelungen beabsichtigt.

Der Ausschuss überweist die Petition gemäß § 93 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration. Die weiteren Beratungen bleiben abzuwarten.

15-P-2011-04160-00

Löhne
Wohngeld
Unterhaltssicherung

Eine Anfrage des Petenten ist nach Auskunft der Wohngeldstelle Löhne dort nicht erinnerlich. Mündliche Auskünfte allgemeiner Art werden dort allerdings üblicherweise auch nicht dokumentiert, so dass kein Verwaltungsvorgang existiert. Der Petent wurde seitens der

Wohngeldstelle per Email um Rückmeldung gebeten, wann und wo er Kontakt mit einer Wohngeldstelle gehabt hatte. Der Petent hat aber bislang auf die Anfrage nicht reagiert.

Aus wohngeldrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass nach § 7a des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) Wehrpflichtige, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, eine Mietbeihilfe erhalten, wenn sie alleinstehend im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 2 USG und Mieter von Wohnraum sind. Dieser Personenkreis hat dann nach § 20 Abs. 1 WoGG keinen Anspruch auf Wohngeld. Dies gilt entsprechend auch für Zivildienstleistende, die Mietbeihilfe nach dem USG erhalten.

Der Petent gehört zum Personenkreis derjenigen, die von der seit dem 01.07.2011 bestehenden Möglichkeit des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) Gebrauch machen möchten.

Beim BFDG handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches in bundeseigener Verwaltung ausgeführt wird. Die Petition wird daher zur weiteren Bearbeitung dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-04188-00

Aachen
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Entscheidung des Amtsgerichts Aachen, in dem für Frau Katharina C. geführten Betreuungsverfahren 70 XVII C 528 keinen Betreuerwechsel herbeizuführen, ist aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Der Petitionsausschuss nach Unterrichtung über den der Petition

zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-04195-00

Büren
Ausländerrecht

Herr S. und sein Rechtsanwalt sowie die Ausländerbehörde haben einen Vergleich geschlossen.

Herr S. ist daraufhin am 21.09.2011 aus der Abschiebehäft entlassen worden.

Die Ausländerbehörde ist nach dem Vergleich bereit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorabzustimmung für ein Visum zur Familienzusammenführung zu erteilen.

Die Petition hat damit ihre Erledigung gefunden.

15-P-2011-04400-00

Kleve
Strafvollzug

Wegen der Verfehlung im Vollzug ist Herrn M. in der Justizvollzugsanstalt Kleve zu Recht kein Urlaub gewährt worden.

Er erhält einen Ausgang, der der Vorbereitung der Entlassung dient.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-04454-00

Kempen
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Entscheidung des Amtsgerichts Krefeld, das Betreuungsverfahren 52 XVII W 13288 ohne Einrichtung einer rechtlichen Betreuung für Frau Meta W. einzustellen, ist aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den

Petitionsausschuss entzogen. Aus denselben Erwägungen ist eine Einflussnahme auf das Amtsgericht Krefeld, eine Entscheidung zu Gunsten des Petenten zu treffen, nicht möglich.

Im Übrigen hat der Petitionsausschuss Anhaltspunkte, die auf eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte hinweisen, nicht feststellen können.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-04474-00

Hülsede

Eisenbahnwesen

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen des Petenten zur Kenntnis genommen. Er sieht allerdings keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

15-P-2011-04681-00

Düsseldorf

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht wegen mangelndem Sachverhaltsvortrags und fehlender Konkretisierung von Vorgängen und handelnden Personen keine Möglichkeit, die von Frau D. in ihrer Petition erhobenen Beschwerden und Vorwürfe zu überprüfen.

Ein Anlass, der Präsidentin des Landesrechnungshofs Maßnahmen zu empfehlen, ist somit nicht gegeben.

15-P-2011-04736-00

Recke

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-05007-00

Köln

Rechtspflege

Einkommensteuer

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-05086-01

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die erneute Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-05192-00

Büren

Abschiebehäft

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit gesehen, Herrn S. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Der Petent ist illegal in das Bundesgebiet eingereist, wurde verhaftet und abgeschoben.

15-P-2011-05230-01

Lohmar

Arbeitsförderung

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2011-05333-00

Sassenberg

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde hat Frau H. eine Duldung zum Zwecke der Eheschließung erteilt. Nach der Eheschließung prüft sie,

ob Frau H. eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

15-P-2011-05583-00

Langerwehe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition mit Hinweis auf den Beschluss vom 08.08.2006 zu der Petition Nr. 14-P-2006-03362-00 als erledigt an.

15-P-2011-05681-00

Oerlinghausen
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn W. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich – wie bereits geschehen – die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls weiterhin anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-05684-00

Lage
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr R. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

15-P-2011-05708-00

Schloß Holte-Stukenbrock
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-05752-00

Dortmund
Zivilrecht
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus

verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

15-P-2011-05753-00

Dortmund

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-05800-00

Wuppertal

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das erneute Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne von Herrn K. tätig werden könnte. Er sieht daher von weiteren Maßnahmen mangels eines Sinnzusammenhangs ab.

15-P-2011-05804-00

Duisburg

Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-05811-00

Viersen

Straßenbau

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss teilt die von der Obersten Denkmalbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) des Landes vertretene Auffassung, dass die Stadt Viersen aus Rechtsgründen bereits seit vielen Jahren verpflichtet ist, die Villa Pongs als Denkmal unter Schutz zu stellen. Der Ausschuss geht davon aus, dass mit der unverzüglichen Eintragung der Villa in die Denkmalliste der Stadt ein wichtiger Schritt zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes gegangen wird. Da der betreffende Abschnitt des Innerstädtische Erschließungsringes Teil der Reserveliste zur Förderliste Stadtverkehr ist, hält der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium es für unverzichtbar, den Abriss der Villa solange auszusetzen, bis ein konkreter Baudatum für den Abschnitt des innerstädtischen Erschließungsringes feststeht.

Der Ausschuss würde es im Sinne einer guten Kommunikation zwischen Rat und Bürgerinnen und Bürger begrüßen, wenn die Stadt die gewonnene Zeit nutzt, um ihre bisherigen Abwägungsüberlegungen gegenüber der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.

15-P-2011-05827-00

Dresden

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Sächsischen Landtag überwiesen.

15-P-2011-05836-00

Bergheim
Zivilrecht

Im Hinblick auf das mit Schreiben vom 25.07.2011 begehrte Anliegen des Herrn D. stellt der Petitionsausschuss fest, dass es dem Petitionsausschuss aus Rechtsgründen verwehrt ist, in zivilrechtlichen Angelegenheiten tätig zu werden. Insoweit ist es auch nicht Aufgabe des Petitionsausschusses, sich ungeklärter Rechtsverhältnisse anzunehmen.

15-P-2011-05996-00

Bielefeld
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-05867-00

Merkers
Knappschaftsversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-05880-00

Coesfeld
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-05891-00

Siegen
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-05984-00

Viersen
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen von Herrn S. zur Kenntnis genommen. Es gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.